

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Das war das 14. Forum in Münster

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Sammelband Restorative Justice 4:
Gerechtigkeit (wieder)herstellen

TOA im Strafvollzug –
Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

TOA nach Raubüberfall

Inhalt

Prolog	Seite 3
TOA-Servicebüro – In eigener Sache	Seite 5
Das war das 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster	Seite 6
LINK(S) und RECHT(S)	
www.gerechte-sache.de – Die Jugendseite des Bundesjustizministeriums	Seite 12
Alternativentwurf Wiedergutmachung	Seite 13
Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen – Ein Porträt	Seite 15
Wir stellen vor: Dr. phil. Christa Pelikan – Gewinnerin des Theo A. 2012	Seite 22
Sammelband, Teil 4	
Gerechtigkeit (wieder)herstellen	
Die Ansicht von einer Insel in Europa	Seite 24
Filmtipp:	
Ziemlich beste Freunde	Seite 25
TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit	
Ergebnisse des MEREPS-Projekts	Seite 26
Neue Struktur der Ausbildung zur Mediatorin / zum Mediator in Strafsachen	Seite 34
TOA nach Raubüberfall	
Eine Betroffene berichtet	Seite 35
Berichte aus den Bundesländern	Seite 38
BAG-TOA e.V.	
Fallbelastung pro Vermittler – Die BAG-TOA e.V. greift aktuelles Diskussionsthema auf	Seite 41
Jahresbericht 2011	Seite 42
Fachtagung und Mitgliederversammlung der BAG-TOA e.V.	Seite 43
International-Corner	
Tatenausgleich in Österreich, eine Antwort auf gesellschaftspolitische Anforderungen	Seite 44
Impressum	Seite 47

Prolog

„Wir haben in den Zimmern, in denen die Trainer in den Hotels mit den Spielern sprechen, eine Art Lounge-Atmosphäre geschaffen, wo wir einfach in entspannter Atmosphäre reden und sogar mal einen Kaffee trinken können.“ So beschreibt Fußball-Bundestrainer Joachim Löw in einem lesenswerten Interview im Zeit-Magazin Nr. 23 vom 31.05.2012 eine der vielen Veränderungen, die er vorgenommen hat. Und weiter: „Neben der auf Dominanz ausgerichteten Spielphilosophie“ veränderten wir „vor allem die Art der Kommunikation, des Umgangs miteinander...“. Sie können heute nicht mehr von oben herab etwas anordnen. Sie müssen überzeugen. Das sind selbstbewusste, intelligente, mitdenkende, selbständige junge Männer. Da hat sich in den letzten Jahren etwas verändert, nicht nur im Fußball, sondern in der gesamten Gesellschaft“.

Apropos Gesellschaft: Heiner Geißler beklagt die Politikverdrossenheit der Menschen und erklärt sie damit, dass die Bevölkerung nicht an Entscheidungen beteiligt wird und – besonders den Finanzmärkten – völlig ausgeliefert ist. Er geht von einer Bevormundung durch eine intransparente Staatsbürokratie aus.

„Sapere Aude – wage zu denken“ – so der Titel seines neuen Buches – heißt für Geißler, dass sich die Bürger aus ihrer Unmündigkeit befreien und wichtige Entscheidungen selbst in die Hand nehmen sollen.

Der verstorbene holländische Verkehrsplaner Hans Modeman sagte: „Unsicherheit schafft Sicherheit“ und entwickelte das Konzept von „Shared Space“, was soviel wie „gemeinsam genutzter Raum“ heißt. Gemeint ist damit der weitgehende Verzicht auf Verkehrszeichen, Signalanlagen und Fahrbahnmarkierungen. Es ging ihm um den verantwortungsvollen, in Dialog mit anderen Verkehrsteilnehmern tretenden, mündigen und sensiblen Verkehrsteilnehmer, der – erst einmal vom übermächtigen Schilderwald und nicht mehr durchschaubaren Geboten und Verboten befreit – viel zur Sicherheit und zum verbesserten Verkehrsfluss beitragen kann.

Aller Orts Veränderungen! Weg von der Intervention, hin zu Bedingungen, welche die Ressourcen der direkt Betroffenen, denen die größte Kompetenz in eigener Sache zugesprochen wird, abrufen.



New Road, Brighton. Modellprojekt der "Shared Space"-Philosophie. Autos, Fahrräder und Fußgänger nutzen denselben „Raum“. Traditionelle Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen und -signale fehlen.

Quelle:
www.wikimedia.de, DeFacto, 2007

Und wie sieht das im Täter-Opfer-Ausgleich aus? Die belgische Kollegin Kristel Buntinx hat es beim diesjährigen TOA-Forum in Münster, in ihrem Referat mit dem Tagungstitel „Auf Augenhöhe“, in Bezug zum Täter-Opfer-Ausgleich auf den Punkt gebracht: „Coffee is very important!“ Dabei hat sie nicht über Fälle von Konfliktschlichtungen bei „abgeknickten Antennen“ berichtet. Kristel Buntinx bearbeitet ausschließlich Tötungsdelikte.

Dieser Satz beinhaltet mehr als die bloße Feststellung, dass es bei den Beteiligten bei einem Täter-Opfer-Ausgleich ein Bedürfnis nach Kaffee gibt. Drückt die belgische Kollegin damit doch aus, dass es weniger auf die jeweilige – sozialpädagogische oder psychologische – Intervention ankommt, sondern dass das Setting, die Rahmenbedingungen, eine größere, bisher unterschätzte, Bedeutung haben, wenn es darum geht, ob und wie sich Menschen öffnen, ihre persönlichen Ressourcen abrufen und ihren Konflikt selbstverantwortlich bearbeiten.

Dem allem gegenüber steht der markante Ausspruch eines Sozialarbeiters: „Mein Büro ist so gestaltet, dass ich bei Dienstschluss froh bin, wenn ich es verlassen kann“. Diese Aussage ist sicher nicht repräsentativ und ist deshalb schon keine Beschreibung dessen, was heute Standard ist.

Gleichwohl stellen sich Fragen: Wie sensibel wird eigentlich mit der Bedeutung des Settings umgegangen? Wie sehen wir die Menschen, mit denen wir es zu tun haben? Als mündige Bürger oder doch eher als die zu behandelnden Klienten? Gibt es die von Joachim Löw, Heiner Geißler und Hans Moderman in ihren jeweiligen und völlig verschiedenen Arbeitsfeldern als notwendig

angesehenen Veränderungen zu mehr – wie es Jogi Löw ausdrückt – „offener Kommunikation auf Augenhöhe, Kritikfähigkeit, Transparenz und Toleranz“, auch in der sozialen Arbeit? Müsste ein Bereich wie der Täter-Opfer-Ausgleich, der sich den Zielen von Restorative Justice verbunden fühlt, hier nicht eine Vorreiterrolle übernehmen?

Es fällt auf, dass – ähnlich wie bei Ärzten, bei denen die jeweilige Krankheit im Mittelpunkt steht – im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, vielfach eine Fokussierung auf ein wie immer geartetes Defizit – meist die Straftat – stattfindet und die Fähigkeiten, die ein Mensch mitbringt und mit denen er zur Lösung des Problems beitragen kann, nicht erkannt werden.

Auch in den Texten der Absolventen der Ausbildung zum Mediator in Strafsachen ist immer wieder zu sehen, dass im Duktus der Obrigkeit „einbestellt“ und der Täter-Opfer-Ausgleich als eine „Maßnahme“ beschrieben wird.

Immer noch werden, entgegen der klaren Beschreibung im § 46a StGB, der keine deliktspezifischen Ausnahmen vorgibt, von vielen Anbietern von vorn herein bestimmte Delikte – ohne die Anhörung von Betroffenen – als nicht geeignet ausgeschlossen.

Wäre es nicht an der Zeit, Ideen und Methoden zu entwickeln, die ein Setting garantieren, das maximales Lernen für Geschädigte und Beschuldigte nach deren Möglichkeiten und Maßstäben ermöglicht, ohne dass dabei die Vorstellungen eines Vermittlers dominieren?

*Gerd Delattre
Köln, im August 2012*

**Die Verantwortung für sich selbst
ist die Wurzel jeder Verantwortung.**

aus China

TOA-Servicebüro – In eigener Sache

BMJ hat Mittel für Bundesweite Statistik bewilligt

Das Bundesjustizministerium hat die Mittel zur Fortführung der Bundesweiten Statistik für zunächst zwei weitere Jahre bewilligt. Die zukünftige finanzielle Unterstützung durch das BMJ wird von der Aussagekraft abhängig sein, die sich aus der Beteiligung der Fachstellen und der damit verbundenen Fallzahlen ergibt. Wie stark sich die Praxis in Zukunft daran beteiligt, ist dabei also ein wichtiges Entscheidungsmerkmal. Wir möchten daher noch einmal alle, die sich noch nicht „mit im Boot“ befinden, dazu aufrufen, sich zur Teilnahme an der Bundesweiten Statistik im Servicebüro anzumelden. Unter info@toa-servicebuero.de erhalten Sie umgehend und kostenlos alle notwendigen Informationen und Materialien.

Statistik-Schulung

Auch in diesem Jahr planen wir für den Herbst wieder eine kostenlose eintägige Einführung zur Nutzung der Software für die Bundesweite Statistik.

Das Seminar beinhaltet einen theoretischen Teil (Aufbau der Datenbank) und einen praktischen Teil (Anlegen von Fällen, Falldokumentation und Wiedervorlage, Projektstatistik, Datenexport), in denen, neben der allgemeinen Anleitung, auch Zeit für individuelle Fragen sein wird. Die Teilnahme ist für Interessierte und Nutzer kostenlos.

Die Veranstaltung finden Sie im Netz unter www.toa-servicebuero.de

Neuer Ausbildungsgang für Mediatorinnen und Mediatoren

Unseren Ausbildungsgang „Mediation in Strafsachen“ haben wir überarbeitet und den

Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis angepasst. Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst ein viertägiges Modul, das Grundlagenwissen vermittelt und vier dreitägige themenspezifische Module.

Die einzelnen Module können auch separat, in einer anderen Reihenfolge und in einem frei gewählten Zeitraum gebucht werden. Als zusätzliches Angebot können die einzelnen Module, abhängig von der Nachfrage, vom TOA-Servicebüro mehrmals jährlich und auch regional vor Ort durchgeführt werden.

Die komplette Ausschreibung finden Sie auf unserer Webseite www.toa-servicebuero.de unter der Rubrik „Ausbildung“.

Lesen Sie dazu auch Seite 34.

Deadline für den Infodienst Nr. 45

Die Deadline für die Beiträge aus den Bundesländern für den Infodienst Nummer 45 ist der 24. September 2012.

Wir sind immer offen für weitere Ideen zu Artikeln und/oder anderen Beiträgen. Bitte sprechen Sie uns an!

Unterstützen Sie den Infodienst!

Mit einem freiwilligen Jahresbeitrag von lediglich 15,00 € können Sie mithelfen, die Kosten, die mit der Erstellung, dem Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu decken. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH TOA-Servicebüro
Stichwort „Schutzgebühr TOA-Infodienst“
Konto-Nr. 800 42 02
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00

Das war das

14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich



Am 09. Mai war es soweit. Ich war auf meinem ersten TOA-Forum. Zugeben, das Motto „Auf Augenhöhe“ hat mich nicht gerade umgehauen, war es doch für mich eher eine Selbstverständlichkeit, gerade im Täter-Opfer-Ausgleich. Aber ich war sehr gespannt auf die vielen Kollegen, die ich dort treffen und sprechen würde, auf die Vorträge und nicht zuletzt auf die Arbeitsgruppen. Die gelbe Blume auf meinem Namensschild wies mich als Neuling des TOA-Forums aus (hätte ich so nicht gebraucht), aber ich fand die blauen Blumen der anwesenden Polizeibeamten hilfreich, konnte man so doch ganz gezielt mit den Beamten ins Gespräch kommen.

Zwei Vorträge des Forums haben mich nachhaltig beeindruckt. Gleich am ersten Tag hielt Prof. Dr. Dieter Rössner seinen Vortrag über „Täter-Opfer-Ausgleich und menschliche Moral“, in dem er unter Zuhilfenahme der neuesten Erkenntnisse aus der Hirn- und Verhaltensforschung, das Vorhandensein des Aggressionstriebes aushebelte und unser noch häufig anzutreffendes Streben nach Vergeltung und Bestrafung in Frage stellte. Im Nachgang des Vortrages habe ich mir das Buch „Schmerzgrenze – vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt“ von Joachim Bauer gekauft, und denke, das sollten möglichst viele lesen.

Der zweite Vortrag, der mich sehr berührt hat, war von Christel Buntinx. Ihr Vortrag befasste sich mit TOA bei Kapitalverbrechen in belgischen Gefängnissen. Auch in unserem Land gibt es da noch viel zu tun und aufzuklären. Auch hier könnten die berechtigten Interessen der Geschädigten stärker im Vordergrund stehen. Bemerkenswert für mich war, dass 1/3 der angefragten Opfer einem TOA zustimmten.

Nun muss ich noch einmal auf das Motto des Forums zurückkommen. Den Kontakt auf Augenhöhe mit allen Referenten, Rednern und den Leitern der Arbeitsgruppen habe ich als sehr positiv empfunden. Ob auf den schönen Fest- und Feierveranstaltungen oder in den Pausen, es gab ständig Gelegenheit zu Gesprächen und Diskussionen „auf Augenhöhe“.

Fazit: Es war gut, wieder mit vielen Mitstreitern ins Gespräch zu kommen und neue Erkenntnisse zu erlangen. Nächstes Mal bin ich auf jeden Fall wieder dabei und stecke mir auch gerne ein Namensschild mit Blume an.

Hilde Breuer, Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendgerichtshilfe Aachen



und Konfliktschlichtung in Münster

Mein Name ist Holger Knuth, ich arbeite seit 1985 als Sozialpädagoge für den Fachbereich Jugend der Region Hannover. Nach der Ausbildung zum Mediator in Strafsachen im Jahre 1991 (1. Ausbildungsdurchgang) habe ich den Täter-Opfer-Ausgleich für die Region Hannover konzipiert und bin seitdem im TOA tätig. Das TOA-Forum hat einen festen Platz in meinem Fortbildungskalender.

Das Forum in Münster war wieder super organisiert und durch Jutta Möllers sehr charmant moderiert. Auch das Ambiente stimmte. Die Stadt hat sich in angenehmer Weise dargestellt. Der Krimirundgang war ganz spannend und informativ und das Fest im Schlossgarten feuchtfröhlich. Gut gegessen und drei Stunden getanzt – was will man mehr.

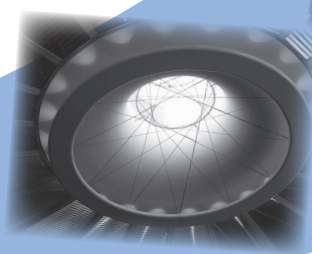
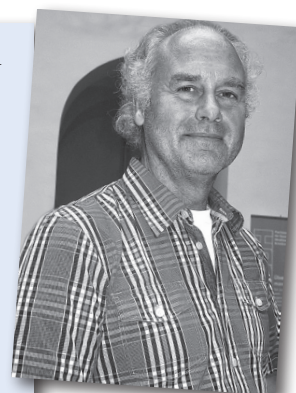
Das Thema „Auf Augenhöhe“ war gut gewählt, es beschäftigt und besorgt mich hinsichtlich der Justiz seit einigen Jahren. Es kann nicht sein, dass wir nach 20 Jahren TOA immer noch als Bittsteller auftreten müssen. Hier können m.E. nur eindeutige Gesetze Abhilfe schaffen. Weg von den Soll- und Kann-Vorschriften bei der StA und hin zu einem Muss.

Betroffen haben mich Gespräche mit TOA-Kollegen gemacht, die sich andere Aufgaben suchen, um aufgrund sinkender Fallzahlen und ungeklärter Finanzierung nicht zu resignieren. Meine fachliche Erwartung an das Treffen hat sich in den Jahren verändert. Mein Wissensdurst hat etwas nachgelassen, das Treffen der Kollegen und der fachliche Austausch stehen zunächst im Vordergrund. Nicht jeder Workshop ist gleich spannend und manches hab ich nun schon häufiger gehört.

Doch dann packt mich wieder der eine oder andere Vortrag und ich kann etwas für meine Qualifikation und Praxis mitnehmen. Hervorheben möchte ich die launigen Beiträge von Dr. Gerhard Schwarz, dem Mann mit Anzug und den Turnschuhen, und von Prof. Joachim Kersten zur Funktion der Scham. Schwer beeindruckt hat mich der Vortrag von Kristel Buntinx aus Belgien zum TOA bei Tötungsdelikten. Fehlt uns dazu in Deutschland der Mut? Zum guten Schluss dann immer wieder der liebe Gerd (Delattre), der es in positiver Weise schafft, Finger in die (unsere) Wunden zu legen und damit neue Denkanstöße vermittelt.

Vielen Dank für ein rundum gelungenes 14. TOA-Forum.

Holger Knuth, Täter-Opfer-Ausgleich in der Region Hannover



Die Einladung, beim Forum teilzunehmen: Eine Freude.
Die Anreise voller Vorfreude!
Das Wiedersehen mit den Veteranen: Ein Freudenfest der Herzen.
Einander in den Armen liegend, taumelnd schwanken,
wiederkehrende Bilder und Gedanken von einst,
als wir vor etwa 20 Jahren uns auf den Weg begaben ...
Erfreulich viele neue, mir unbekannte Gesichter.
Manches blieb, so schien's mir leider unverändert:
Der Diskurs zwischen „Töpfern“ und der Staatsanwaltschaft.

...und abends dann ein wunderbares Fest im Schloss
Herzlichen Dank von einem, der's genoss!

Ed Watzke, Wien



„Mit den folgenden Ebay-Bewertungsschlagworten will ich jetzt mal das TOA-Forum in Münster kurz und prägnant beschreiben: super Seller, Ware ist top, Rahmenprogramm und Stadt spitze, Organisation klasse, rundum gelungen, gerne wieder.“



Die gute Mischung aus Info, Input, Leib- und Seelenprogramm hat auf mich äußerst anregend gewirkt. Die Erwartungen für mein erstes Forum, Ideen und Anregungen für die eigene Arbeit zu bekommen, aber auch Erholung und Innehalten, um die eigene Arbeit neu zu bewerten, sind voll erfüllt worden. Insbesondere gerade die Gespräche zwischen den Einheiten und/oder abends spielten hier eine herausragende Rolle. Meine liebe Kollegin Katja hat hier z.B. ganz exzellent das „Spiegeln“ geübt. Außerdem konnte man sich nicht verlaufen. Ganz besonders beeindruckt hat mich der Vortrag über die Methode der Restorative Circles. Hier könnten wir einiges auch in unserer eigenen Praxis umsetzen.

Was mich aber immer wieder ärgert, ist das Nischendasein des TOA in Deutschland. Gehört habe ich das große Lob des Justizministers aus Nordrhein-Westfalen über die durchgeführten 30.000 Ausgleichsverfahren. Angekommen ist aber bei mir die stagnierende Zahl, die wirklich enttäuschend ist. Ich finde, es wird Zeit, den TOA mutiger und offensiver gegenüber Justiz und Entscheidungsträgern zu vertreten. Und da sind wir schon beim Vorschlag für das nächste TOA-Forum: Wohin mit dem TOA in Deutschland: Zum Ausruhen auf das Abstellgleis oder... .

P.S. ... die im Regen fahrende Nonne habe ich in Münster leider nicht gesehen, dafür konnte ich Pumpernickel genießen.

Jürgen Brehl, Tatausgleich im Strafverfahren für Stadt und Landkreis Fulda



Das 14. TOA-Forum

in Münster

Das 14. Forum Täter-Opfer-Ausgleich – „Auf Augenhöhe“ war für mich eine gelungene, gut organisierte, lebendige Veranstaltung. Im Rahmen meines Anerkennungsjahres beim LWL-Landesjugendamt konnte ich so erste Eindrücke und Praxiserfahrungen aus der Organisatorenperspektive erlangen.

Die Begegnung auf Augenhöhe begleitete nicht nur die Teilnehmer und Referenten während des gesamten Forums, sondern auch die Organisatoren und alle Helfer.

Nicht zuletzt durch die spannenden Fachvorträge, die zahlreichen informellen und fachlichen Gespräche – auch außerhalb des Rahmenprogramms – und positiven Rückmeldungen zur Ausgestaltung des Forums, stellte sich bei allen mit der Organisation betrauten Personen schnell ein Gefühl von Gelassenheit, Zuversicht und Entspannung ein.

Besonders beeindruckend war für mich der Vortrag von Frau Kristel Buntinx am Ende des Forums. Sie präsentierte auf eine ganz ergreifende und praxisnahe Art, welche Erfahrungen sie mit Mediation im Bereich der Tötungs- und Gewaltdelikte gemacht hat und wo mögliche Grenzen und Ressourcen bei allen Beteiligten liegen.

Im Anschluss an das Forum lautete mein Fazit:

Das Augenmerk beim TOA muss auch in Zukunft noch stärker auf den Opferschutz gelegt werden, denn ein zufriedenstellender Ausgleich kann nur gelingen, wenn die Konfliktverarbeitung auf Augenhöhe mit allen Beteiligten durchgeführt wird. Zudem muss es immer Ziel sein, eine faire und nachhaltige Lösung zu finden, die eine soziale Ausgrenzung verhindert.

Katharina Nüsse, ehemalige Anerkennungspraktikantin des LWL-Landesjugendamts, Münster





„Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun...“. „In der Ehe erwartet die Frauen nie das, was sie sich vorstellen, und Männer können sich nicht vorstellen, was sie erwartet.“ Ich beginne meinen Artikel mit dem Buchtitel von Ed Watzkes letztem Buch¹ und einer Geschichte aus diesem, weil ich das Pferd von hinten aufzäume: Wie war das Forum nach dem Forum? Also mit welchen Augen sieht ein ehemaliger Forumsvorbereiter das Forum danach?

Ich habe es genossen, am Ende des Forums zu dem Workshop von Ed gehen zu können, ohne im Kopf zu haben, dass ja, was so gut vorbereitet war und im Ablauf gelungen ist, nun auch noch nachbereitet werden muss, sprich aufgeräumt, weggestellt, wieder in den Urzustand versetzt. Darum habe ich Jutta Möllers nicht beneidet. Bei mir war erst einmal Leere, als die letzte Veranstaltung beendet war und sich die Stühle langsam leerten. Diesmal konnte ich den Geschichten von Ed lauschen und, mit diesen im Kopf bewegt, nach Hause fahren.

Ich konnte mir nicht vorstellen, was mich in Münster erwartet. Es war nicht so, dass ich dachte: Nur gut, dass ich diesmal nicht den „Stress am Hacken“ habe. Nein, als ich in die Eingangshalle trat, verspürte ich etwas Wehmut, dass ich nicht die Leute begrüßen und die Erwartungen in den Augen lesen kann. Erst später, als ich den Vorträgen lauschte, wurde mir bewusst, dass ich inhaltlich in Potsdam sehr wenig mitgenommen hatte. Ich war doch permanent damit beschäftigt, ob die Referenten auch pünktlich da sind, das Catering rechtzeitig bereit steht und ausreichend ist, und ob sich die Teilnehmer wohlfühlen, so dass da für den Inhalt kein Platz mehr in meinem Kopf war.

Nun konnte ich den witzigen Ausführungen von Herrn Dr. Schwarz folgen und mir vorstellen, wie ein Affe seinen Darminhalt auf einem Leopard ausleert und das erste Mal tiefgründig über die Funktion von Scham im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nachdenken. Ich konnte mich in den Workshops über die Restorative Circles und den Tausch mit minderjährigen Tätern informieren, ohne gespannt darauf zu sein, ob gleich mein Handy klingelt und noch etwas organisiert werden muss. Ich hatte Zeit, mich mit den Teilnehmern in Ruhe auszutauschen und zu hören, wie es anderswo mit dem TOA im Moment läuft und konnte noch Lob für das Forum in Potsdam empfangen und im Nachhinein genießen.

Ja, es ist schön und eine Herausforderung, ein Forum mit einem gut funktionierenden Team vorzubereiten und zu sehen, wie sich Ideen entwickeln, umgesetzt und vielleicht weiter getragen werden. Aber es ist auch sehr angenehm, als Teilnehmer dem Faden des Forums zu folgen und sich inhaltlich auf neue Themen einzulassen. Für mich war das Forum in Münster besonders eine inhaltliche Bereicherung und ich habe mich sehr wohl gefühlt. Meine Hoffnung ist, dass die TOA-Foren als etwas Besonderes wahrgenommen werden, in denen viel Engagement und Herzblut stecken, und mit ausreichend Teilnehmern gewürdigt werden. Ich werde zum nächsten Forum wieder ohne Erwartungen fahren.

Matthias Beutke, Diakonisches Werk, Potsdam e.V.

¹ Ed, Watzke: *Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...: Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation*, Forum Verlag, Auflage: 2., unveränd. Aufl. (13. Juni 2008).



Das 14. TOA-Forum in Münster

Auf Augenhöhe und heimatnah: Das 14. TOA-Forum fand in Münster und damit für uns „um die Ecke“ statt. Die Frage, ob teilnehmen oder nicht, stellte sich damit erst gar nicht. Gut, die Stadt ist uns wohlbekannt, aber das Programm versprach Interessantes und auch einiges Neues. Und wir wurden nicht enttäuscht: Nach kurzer Anreise im strömenden Regen sorgte gleich der erste sehr kurzweilige Vortrag von Dr. Schwarz für einen gelungenen Aufschlag. Auch das Rahmenprogramm war, wie in den Vorjahren, sehr gut ausgewählt und ließ ausreichend Zeit, neben den Vorträgen interessante Gespräche zu führen und neue Kontakte zu knüpfen.

Mit dem „TOA bei Tötungsdelikten“ konnten wir bei Durchsicht des Programms dagegen zunächst nicht viel anfangen. Und das gleich zu Beginn des Tages und dann auch noch auf Englisch? Umso ergriffener haben wir uns aber nach dem Vortrag vorgefunden. Kristel Buntinx hat eindrucksvoll verdeutlicht, welch enormes Potential die Mediation den Opfern und Tätern auch bei schwersten Delikten bietet. So ist es gelungen, mal wieder einen Blick über den Tellerrand hinaus zu werfen und auch den einen oder anderen klassischen Fall aus anderer Perspektive zu betrachten.

Kurzum, die Tage in Münster waren rundum gelungen, wirken nach und lassen uns auf das 15. TOA-Forum hoffen. Wir würden auch eine weitere Anreise in Kauf nehmen ...

Michael Lammel, SKM Lingen, Konflikt-schlichtung Emsland



LINK(S)

www.gerechte-sache.de



Screenshots mit freundlicher Genehmigung der BMJ-Pressabteilung, Herr Baumann

Die Jugendseite des Bundesjustizministeriums lädt zum Stöbern ein

Muss ich im Haushalt helfen? Wer bestimmt, was ich anziehe? Ab welchem Alter darf ich mich piercen oder tätowieren lassen? All das sind Fragen, die man sich im Jugendalter stellt. Und es sind bestimmt noch eine ganze Menge mehr...

Die Gestalter der Jugendseite des Bundesjustizministeriums geben Antworten. Konkrete da, wo es gesetzliche Bestimmungen gibt und da, wo es auf das Miteinander zwischen Eltern und Kindern ankommt, setzen sie auf den partnerschaftlichen Aspekt. Anhand von alltäglichen Beispielen versuchen sie anschaulich vor Augen zu führen, was möglich ist.

Neben der Rubrik „Fragen & Antworten“, in der es um Alltagsfragen geht, gibt es noch „Tat & Rat“, wo Infos zu vielen Themen und dem Bereich Recht gegeben werden. Hier findet sich auch eine extra Seite zum Täter-Opfer-Ausgleich. „Kontakte & Links“ weisen den Weg zu Behörden und anderen, interessanten Jugendseiten. Unter „Ministerium und Justiz“ wird schließlich der Bezug zur Seite des Bundesjustizministeriums hergestellt.

Bei all dem setzt das Ministerium auf Interaktivität. Kinder und Jugendliche können eigene Fragen einsenden, die dann auf der Seite beantwortet werden. Es besteht ein direkter Link auf den hauseigenen Youtube-Kanal und auf die Facebookseite, die seit Januar 2012 online ist. Wir schließen uns den Facebookusern an. Unser Fazit: gefällt uns!

RECHT(S)

Alternativentwurf Wiedergutmachung

Das 14. Forum für TOA in Münster setzte sich in einer erstaunlich gut besuchten Arbeitsgruppe nach längerer Zeit wieder einmal mit Grundsatzfragen der rechtlichen Regelung und ihrem Bezug zur stagnierenden Praxis auseinander.

Das Bedürfnis dafür wurde von allen Teilnehmern geäußert, nachdem der seit 1994 eingeführte § 46 a StGB offenbar zu wenig Dynamik entfaltete. Die Vorschrift wird zwar als Möglichkeit zur Realisierung des TOA gesehen; ihre Offenheit, weitgehende Unverbindlichkeit für die Justiz und vor allem die nicht verfahrensorientierte Zielrichtung sind Hindernisse für die angemessene Ausschöpfung des Potentials der Konfliktschlichtung im Strafrecht.

Die Teilnehmer konnten dafür viele Beispiele aus der Praxis anführen. Dadurch wurde zumindest klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ganz erheblichen Einfluss auf die jahrelange quantitative Stagnation des TOA haben, obwohl die Praxis der Konfliktschlichtung von der erheblichen Qualitätsverbesserung durch Standards sowie Aus- und Fortbildung der Konfliktvermittler in der gleichen Zeit erhebliche Fortschritte machten.

Im Einzelnen zeigte sich im Vergleich des geltenden Rechts mit § 46 a StGB, dass dieser zwar auf den vor 20 Jahren erstmals veröffentlichten Alternativentwurf Wiedergutmachung des Arbeitskreises Alternativ Entwurf deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer zurückgeht, aber all die Regelungen, die auf eine klar vorgegebene und stärker verpflichtende Anwendung zielen, nicht

übernommen wurden. So stellte sich der alte Entwurf, der sich Grundsatzfragen der Anwendung beim Ausbau der Opferberücksichtigung und der Mediation im Strafrecht gestellt hatte, als durchaus aktuelles Konzept zur Stärkung und Ausweitung des TOA dar.

Zur Realisierung und vor allem zur praktischen Umsetzung wird ein komplett ausgearbeitetes Gesetzesprogramm zum Einbau der Wiedergutmachung in das StGB und die StPO in 25 Paragraphen mit einer autonomiebetonten und opferbezogenen Spur zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, abgestimmt auf die sonstigen Rechtsfolgen des Strafrechts, entwickelt: In dieser vom materiellen Ausgangspunkt bis zur prozessualen Umsetzung reichenden Form werden alle entscheidenden Punkte der Implementierung der Wiedergutmachung im Strafrecht angesprochen und verpflichtend gesetzlich geregelt – im Gegensatz zur bloßen Ermessensentscheidung im geltenden Recht als Ursache zurückhaltender und sehr unterschiedlicher Anwendung.

Dazu gehören insbesondere die klare Definition des TOA, der vorgegebene Bereich verpflichtender Anwendung, das Verhältnis der Wiedergutmachung zur Strafe und schließlich verfahrensrechtliche Spezialitäten, wie das Innehalten für Wiedergutmachungsbemühungen durch Konfliktvermittler und die Möglichkeit einer richterlichen Wiedergutmachungsverhandlung. Erreicht werden sollte mit dieser Institutionalisierung die Aufwertung und Anwendungserweiterung des TOA im Strafrecht durch klare gesetzliche

Vorgaben – eine Aufgabe, die auch nach 20 Jahren noch aktuell und nicht bewältigt ist.

Am Ende der Diskussionen wurde von der Mehrzahl der Teilnehmer befürwortet, in einem fachkundigen Arbeitskreis aus erfahrenen Konfliktvermittlern und Juristen, einen selbständigen aktuellen Reformvorschlag zu erarbeiten, der die Mediation im Strafrecht dem heutigen Stand von Praxis und Wissenschaft entsprechend regelt. Grundlage könnte der AE-Wiedergutmachung sein.

Prof. Dr. Dieter Rössner



Prof. Dr. Dieter Rössner, Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Marburg und seit 1985 Mitglied im Arbeitskreis Alternativentwurf deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. Seit 1983 Forschungen zum TOA.



Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung – das Buch

Aus dem Vorwort: „Erstmals wird hier eine strafrechtliche und strafprozessuale Gesamtkonzeption für die Idee der Wiedergutmachung entwickelt und in die Form eines Gesetzesvorschlages gegossen. Unser Entwurf geht über vorhandene Ansätze im deutschen und ausländischen Recht, die in

der Einführung und im Anhang dargelegt werden, beträchtlich hinaus. Er macht aber auch deutlich, dass die Idee der autonomen Konfliktbereinigung nicht – wie es einige „Abolitionisten“ propagieren – zu einer weitgehenden Abschaffung des Strafrechts führt, sondern das Strafrecht bereichert und erst in Verbindung mit dem Straf- und Verfahrensrecht ihre volle Wirkung entfaltet.

Zu diesem Zweck haben wir einen weiten Begriff der Wiedergutmachung zu Grunde gelegt, der nicht nur den individuellen Täter-Opfer-Ausgleich, sondern die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch symbolische Wiedergutmachungsleistungen umfasst. Die Freiwilligkeit der Wiedergutmachungsleistung

und die Notwendigkeit, sie vor Eröffnung des Hauptverfahrens zu erbringen, sind weitere zentrale Prinzipien der hier konzipierten „dritten Spur des Strafrechts“. Hinzu kommen verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen, die eine sanktionsrelevante Wiedergutmachung im Strafprozess ermöglichen und fördern sollen, ohne die den Beschuldigten schützenden Garantien des Strafverfahrens preiszugeben.“¹

Der Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung ist 1992 im Verlag C. H. Beck erschienen. Das Buch hat die ISBN 3-406-36595-7. Leider ist es vergriffen.

Wenn Sie sich weiter informieren und intensiver mit dem Inhalt des Entwurfs auseinandersetzen möchten, können Sie es in den Bibliotheken ausleihen. Surfen Sie dafür auf das Onlineportal Ihrer Stadtbibliothek und suchen es per ISBN. Sollte Ihre Bibliothek das Buch nicht vorrätig haben, kann man in der Regel auf der gleichen Seite erfahren, wo es ausleihbar ist. In den Bibliotheken der Universitäten und Fachhochschulen ist es mit Sicherheit vorhanden. Man kann sich das Buch gegen einen geringen Kostenbeitrag zum Beispiel auch per Fernleihe schicken lassen.

¹ Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer, Seite V, Verlag C.H.Beck, 1992.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen – Ein Portrait

Susanne Lücken

Zum Hintergrund

Bis weit in die 80er Jahre stand in Deutschland sowohl im Strafrecht als auch in den Strafrechtswissenschaften primär der Täter im Mittelpunkt. Das Opfer hingegen wurde größtenteils auf seine Rolle als Zeuge im Strafverfahren reduziert und hielt eine eher schwache Position inne. Das bereits damals vorhandene Adhäsionsverfahren, mit dem dem Opfer im Rahmen des Strafprozesses der ihm zustehende zivilrechtliche Schadensersatz zugesprochen werden kann, war ebenso wie der Täter-Opfer-Ausgleich, der zunächst nur im Rahmen des Jugendstrafrechts angeboten wurde, noch nicht von ausreichender praktischer Relevanz.

Ein weiterer Grund für die langsam verlaufende Integration des Opfers in das Strafverfahren lag sicherlich auch in der meist rein theoretischen Auseinandersetzung der Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen mit Fragen der Viktimologie. Maßgeblich der WEISSE RING trug seit dem Gründungsjahr 1976 dazu bei, Öffentlichkeit, Kriminalpolitik, Wissenschaft sowie Strafjustiz für die Probleme der Opfer zu sensibilisieren. 1986 wurden in einem ersten Schritt die Rechte der Opfer verbessert, indem Zeugenschutz, Partizipationsrechte und Schadensersatzregelungen gesetzlich reformiert wurden. In einem zweiten Schritt wurden auf Basis eines 1992 durchgeführten Forschungsprojektes des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen zum Leiden von Kriminalitätsopfern und ihrer Interessen weitere gesetzliche Neuregelungen vorgenommen. Hierzu zählen die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (1998), die Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts (2000) und das Gewaltschutzgesetz (2002). Der im Dezember 2000 aus der Wissenschaft in die Politik gewechselte Niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer machte es sich zum Ziel, die wissenschaftlichen Erkennt-

nisse in die Praxis umzusetzen und strebte den Aufbau einer erstmals in Deutschland staatlich gestützten Opferhilfe an.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Opferhilfe zugleich wirkungsvolle Prävention ist. Kümmert sich der Staat vermehrt um Opfer von Straftaten, so steigt die Bereitschaft, als betroffene Person z.B. Anzeige zu erstatten und sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Somit wird die Effektivität des Strafverfahrens gesteigert, was wiederum dem Zweck der Prävention dient. Ferner belegen Forschungen zur Entstehung von Kriminalität, dass aus Opfern oft Täter werden, sofern sie keine Hilfe erhalten und in der Konsequenz stark unter den Folgen der Tat leiden. Der Staat hat laut Prof. Dr. Christian Pfeiffer somit den klaren Auftrag, neben der Strafverfolgung gleichrangig eine gut organisierte und wirksame Opferhilfe bereit zu stellen.¹

Diese Verpflichtung erwächst mittlerweile zudem auch aus den Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union. Hier zeigt sich, dass der Staat aufgerufen ist, Opfer von Straftaten und Menschenrechtsverletzungen (so die internationale und europäische Bezeichnung) und das an ihnen begangene Unrecht anzuerkennen und aktiv zur Linderung und Wiedergutmachung beizutragen.² In der Folge stellt sich die Frage, was die betroffenen Personen brauchen und wollen. Die viktimologische und kriminologische Forschung sagt hierzu einfach dargestellt aus, dass es Opfern von Straftaten eher auf Wiedergutmachung und alternative Konfliktlösungsstrategien ankommt, als auf eine reine Bestrafung des Täters. Das sogenannte Strafbedürfnis von Opfern, auch Punitivität genannt, wird in der Regel zu hoch eingeschätzt. Der professionellen, menschlichen Betreuung und Begleitung kommt daher eine besondere

¹ vgl. Pfeiffer, Christian: Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 10f.

² vgl. Haas, Ute Ingrid: Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 21.

Bedeutung zu, betroffene Personen in einem angemessenen Rahmen zu informieren, ihnen Schutz zu geben und ihre Handlungsfähigkeit und Autonomie wieder herzustellen.³

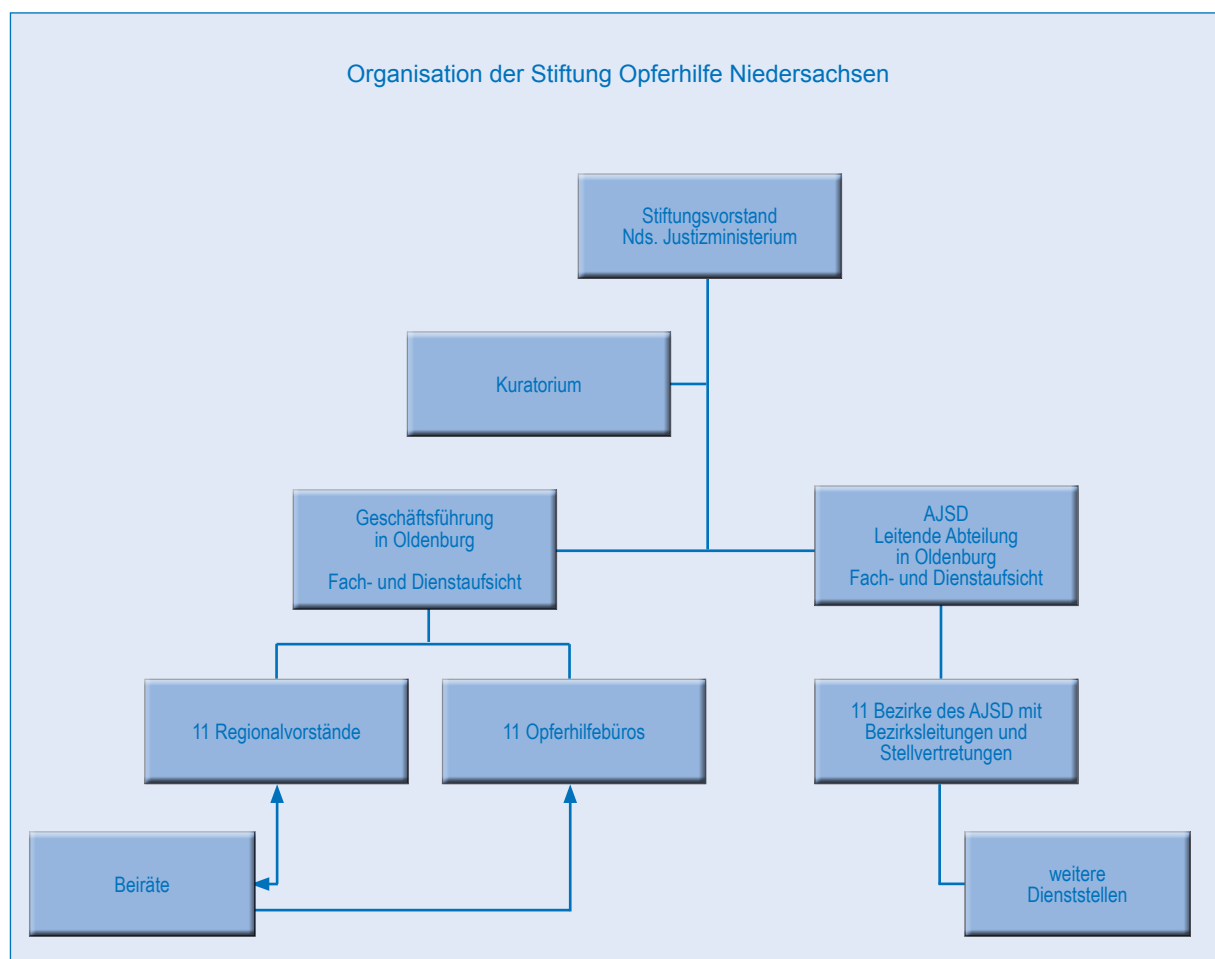
Der Aufbau der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Im Jahr 2001 wurde durch die Niedersächsische Landesregierung die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ins Leben gerufen und somit ein helfendes und schützendes Netzwerk für Opfer von Straftaten aufgebaut. Trotz verschiedener Bestrebungen, auch in anderen Bundesländern vergleichbare Stiftungen zu installieren, bleibt die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in ihrer Form einzigartig im Bundesgebiet. Ein wesentlicher Unterschied zu Institutionen in anderen Bundesländern liegt darin, dass in Niedersachsen nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern ge-

nauso stark der Gedanke der Betreuung und Beratung der Opfer von Straftaten im Fokus steht. Das Konzept ist somit umfassend angelegt und beinhaltet die persönliche und individuelle Begleitung vor Ort durch qualifizierte Sozialpädagogen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Opferhilfe unter dem Dach einer Stiftung anzubieten, war die Überlegung, dass den Opfern nicht nur professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten werden soll, sondern auch finanzielle Unterstützung. Dafür erschien die Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ideal. Eine Stiftung kann als gemeinnützige Einrichtung Spenden und Geldauflagen empfangen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zugesprochen werden. Sie ist damit in der Lage, die Zuwendungen an Opfer oder andere Opferhilfeeinrichtungen langfristig selbst zu finanzieren. Auch kann sie durch eine Behörde verwaltet werden. Damit ist sie in ihrem Bestand und in ihrer Geschäftsführung

³ vgl. Haas, Ute Ingrid, a. a. O., S. 24.



unabhängig vom privaten Einsatz einzelner engagierter Ehrenamtlicher.

Der Vorstand der Stiftung ist im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelt. Dort werden die für die Stiftung grundlegenden Entscheidungen getroffen, beispielsweise im Hinblick auf thematische Schwerpunkte oder Projekte, die bei der Opferbetreuung landesweit umgesetzt werden sollen.

Der Vorstand arbeitet dabei eng mit der Geschäftsführung zusammen, die die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung abwickelt und die Stiftung hierbei in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sie ist dem Oberlandesgericht Oldenburg angegliedert: der Leiter des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD), Dr. Stefan von der Beck, ist zugleich Geschäftsführer der Stiftung. Der AJSD ist neben der Strafgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug die vierte Säule der Strafrechtspflege in Niedersachsen. Im AJSD arbeiten rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und des Aussteigerhilfe-Rechts wahrzunehmen. Am 01. Januar 2009 hat der AJSD seinen Dienst aufgenommen und nimmt seitdem die oben genannten Aufgaben integriert wahr.

Zudem steht der Stiftung ein Kuratorium beratend zur Seite. Ihm gehören der niedersächsische Justizminister, Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, der Praxis der Opferhilfe sowie der Landtagsfraktionen an. Die Mitglieder vertreten die Interessen, die sich aus der gesamtgesellschaftlichen Zielsetzung der Stiftung ergeben. Das Kuratorium erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und wirkt an der projektbezogenen Arbeit mit.

Die Einrichtung der Stiftung ging einher mit der Einrichtung von Opferhilfebüros in allen elf Niedersächsischen Landgerichtsbezirken (Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden). Die Etablierung der Opferhilfebüros erfolgte sukzessive und erstreckte sich über die Jahre 2001 und 2002. Als erstes Büro eröffnete am 1. Oktober 2001 das Opferhilfebüro in Braunschweig, dicht gefolgt von den Büros in Hannover und Oldenburg im November

2001. Mit Eröffnung des Opferhilfebüros in Verden am 1. August 2002 wurde diese erste Aufbauphase abgeschlossen.⁴

Bis 2009 waren die Opferhilfebüros zunächst mit einem Mitarbeiter besetzt. Ausnahmen bildeten hier das Büro in Hannover mit 1,5 Stellenanteilen und das Büro Bückeburg mit 0,5 Stellenanteilen. Die Geschäftsführung war in diesem Zeitraum bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle angesiedelt. Mit Gründung des AJSD im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung, wie bereits beschrieben, an die Leitung des AJSD beim Oberlandesgericht Oldenburg angebunden. Im Zuge dieser Veränderungen wurde auch das Personalkonzept weiterentwickelt. Sukzessive wurden die Opferhilfebüros mit zwei Mitarbeitern besetzt. 2011 profitierte die Stiftung Opferhilfe zudem von einem Stellenzuwachs aufgrund der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Derzeit arbeiten insgesamt 18 Opferhelfer in den Opferhilfebüros. Die Besetzung mit in der Regel zwei Teilzeitkräften sorgt für eine bessere Erreichbarkeit der Opferhelfer, die häufig im Rahmen ihrer Tätigkeit auch auswärtige Termine wahrzunehmen haben. Ferner wird hierdurch ein fachlicher und kollegialer Austausch ermöglicht und gefördert. Die Opferhelfer sind Justizsozialarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und werden der Stiftung Opferhilfe gemäß § 20 BeamtStG bzw. § 4 TV-L für eine bestimmte Zeit zugewiesen.

Allen Opferhilfebüros sind Regionalvorstände zugeordnet, die über die Bewilligung finanzieller Hilfeleistungen an Betroffene entscheiden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Ein Regionalvorstand setzt sich jeweils aus 3 Mitgliedern zusammen, die diese Funktion ehrenamtlich wahrnehmen. Zwei der Mitglieder des Regionalvorstandes kommen in der Regel aus dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst der Justiz, während ein weiteres Mitglied von einem Kooperationspartner, dem WEISSEN RING e.V., gestellt wird.

Auf regionaler Ebene wird dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz dadurch Rechnung getragen, dass der jeweilige Regio-

⁴ Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 31 ff.

nalvorstand durch einen Beirat unterstützt werden kann, dem regelmäßig Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der Polizei, der Sozialbehörden und der örtlichen Opferschutzeinrichtungen angehören.⁵ Ein bekanntes Gesicht hat die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen im Oktober 2010 erhalten, als Dunja McAllister die Schirmherrschaft für die Stiftung übernahm. Seitdem unterstützt sie engagiert die Arbeit der Stiftung und sorgt für mediale Aufmerksamkeit.

Zahlen, Daten, Fakten

Um die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gründen zu können, musste das Land Niedersachsen neben einer Million Euro als Stiftungskapital weitere Sachmittel und zusätzliche Personalstellen im Landeshaushalt zur Verfügung stellen. Die Stiftung hat im Jahr 2002 aus dem Landeshaushalt eine Anschubfinanzierung für finanzielle Unterstützungsleistungen an Opfer und Opferhilfeeinrichtungen in Höhe von 300.000 Euro erhalten. Der Stiftung war es damit möglich, von Beginn an ihren Satzungszweck auch im Hinblick auf die finanzielle Förderung Betroffener umzusetzen.

Bereits seit dem Jahr 2003 können Sachausgaben aus Einnahmen der Stiftung selbst bestritten werden. Die Personalkosten werden vom Land Niedersachsen getragen. Von Beginn an hat sich die Stiftung um eigene Einnahmen in Form von Spenden und Geldauflagen bemüht. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wirbt dabei allerdings nur um Zuweisungen solcher Geldauflagen, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften ansonsten der Landeskasse zugewiesen worden wären. Die Existenz der Stiftung soll gerade nicht dazu führen, dass andere gemeinnützige Einrichtungen weniger Geldauflagen zugewiesen bekommen als zuvor.

Für die landesweite Einrichtung der Opferhilfebüros war eine personelle Verstärkung des gehobenen Sozialdienstes unumgänglich. So wurden in den Haushalten 2001 und 2002 insgesamt 12 zusätzliche Stellen geschaffen. Im Jahr 2011 sind weitere 3 Stellen für die Umsetzung eines Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung hinzugekommen.

⁵ a. a. O., S. 33.

Auch im Hinblick auf den Umfang der Opferbetreuung kann an dieser Stelle eine überaus positive Bilanz gezogen werden. Angefangen hat die Stiftung im Jahr 2002 mit landesweit 939 Personen, die Rat und Hilfe in den Opferhilfebüros gesucht haben. Heute werden im Schnitt jährlich 1.620 Klienten in den Opferhilfebüros vorstellig (Durchschnitt 2008-2011). Insgesamt sind so in den Jahren 2002-2011 14.105 Opfer von Straftaten beraten, betreut und unterstützt worden. An Einzelfallhilfen sind bis zum 31.12.2011 insgesamt etwa 3,2 Mio. Euro für Betroffene aufgewendet worden.

Nach wie vor wenden sich vor allem weibliche Opfer von Straftaten an die Stiftung. Ihr prozentualer Anteil beträgt über die Jahre konstant annähernd 80%. Seit 2004 hat die Stiftung außerdem einen Schwerpunkt auf die Opferbetreuung bei Kindern und Jugendlichen gesetzt. Mehr als 2.000 Kinder und Jugendliche suchten bisher Unterstützung bei den Opferhelfern der Stiftung.

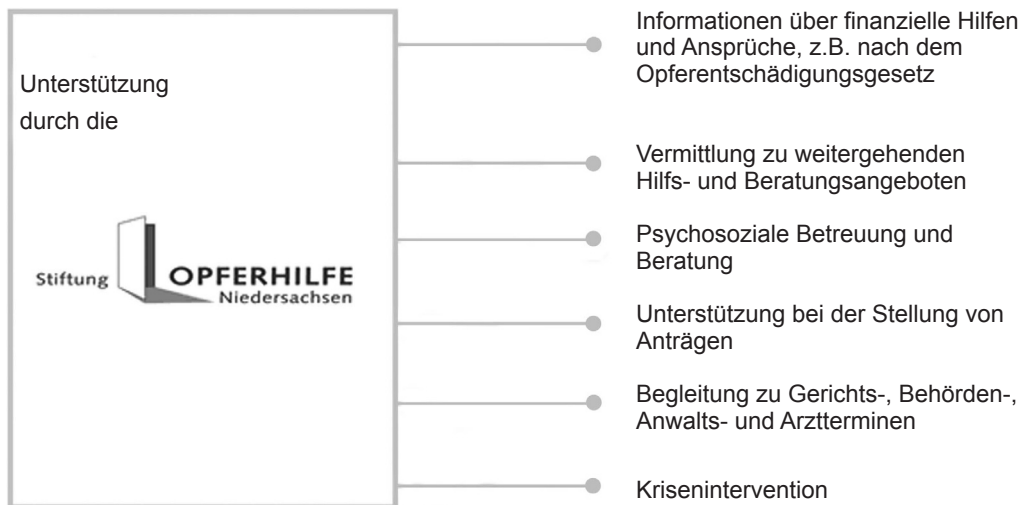
Eine Vielzahl von Opfern sucht selbstständig Hilfe und Beratung in den örtlichen Opferhilfebüros. Dennoch wird die Mehrzahl der Betroffenen durch Polizei, Justiz, andere Opferhilfeeinrichtungen und sonstige Institutionen an die Büros der Stiftung vermittelt. Dieser Teil macht immerhin 75% der hilfesuchenden Opfer aus. Dies macht umso deutlicher, wie wichtig es ist, an einer wohlwollenden Kooperation zu arbeiten, die durch Transparenz und Akzeptanz geprägt ist.⁶

Angebot

Die Stiftung hilft unbürokratisch, schnell und kostenfrei. Das Angebot ist geprägt von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in der Beratung sowie der ausschließlichen Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen. Die Stiftung will Betroffene bei der Wahrung ihrer Interessen optimal unterstützen. Im Rahmen der persönlichen Gespräche geben die Opferhelfer zahlreiche nützliche Informationen und helfen den Betroffenen dabei, ihre jeweiligen Rechte in Anspruch zu nehmen.

⁶ a. a. O., S. 34 f.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind vielfältig:



Grafik: Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 38.

Ein Fall aus der Opferhilfe

Im Juni 2011 meldete sich die Mutter von 13-jährigen Zwillingstöchtern in einem Opferhilfebüro. Sie wurde über eine Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die Opfer sexueller Straftaten wurden, vermittelt. Beide Kinder wurden über einen langen Zeitraum Opfer sexuellen Missbrauchs. Als Täter war der 22-jährige Sohn des Lebensgefährten der Mutter, die als Krankenschwester insbesondere Nachtdienste leistete und den Sohn auch als Aufsichtsperson der damals 9 bis 11-jährigen Mädchen engagiert hatte, vor der Jugendschutzkammer des zuständigen Landgerichts angeklagt.

Über die Beratungsstelle wurde eines der Mädchen begleitet, die Schwester wurde therapeutisch von einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin behandelt. Zum bevorstehenden Hauptverhandlungstermin vor dem Landgericht Mitte August 2011 sollten die beiden Mädchen durch die Mitarbeiterin der Beratungsstelle im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt werden. Die Mutter wünschte auch eine Begleitung, diese sollte von den Mitarbeiterinnen des Opferhilfebüros durchgeführt werden.

Die Mutter trat im Prozess für die Töchter als Nebenklägerin auf; sie wurde anwaltlich vertreten.

Im ersten Gespräch mit der Mutter wurden folgende Schritte geklärt und erarbeitet: Zunächst wurde die derzeitige psychische Situation der Mädchen thematisiert. Diese waren bei der Psychotherapeutin bzw. der Beratungsstelle angebunden und wurden dort durch Gespräche stabilisiert. Ferner wurde gemeinsam nach alternativen Angeboten für die Mädchen gesucht, da, laut Auskunft der Therapeutin und Beraterin, mit beiden kaum Gespräche möglich waren. Da die Mädchen Reiten oder Voltigieren als Wünsche äußerten, war zu überlegen, ob dies eine alternativ stabilisierende Wirkung erzielen könnte. Auch die Situation der Mutter wurde betrachtet und die Möglichkeit einer therapeutischen Begleitung besprochen.

Ein wichtiges Thema der Mutter waren zudem ihre Sorgen und Fragen hinsichtlich der bevorstehenden Verhandlung. Im Rahmen des Gesprächs wurde mit der Klientin zudem für beide Töchter ein Antrag nach dem Opfer-Entschädigungsgesetz ausgefüllt und an das zuständige Niedersächsische Landes-sozialamt weitergeleitet.

Beide Kinder zeigten unterschiedliche Auffälligkeiten in ihrem Verhalten, die auf eine psychische Störung aufgrund der Straftaten hindeuteten. Noch vor dem Gerichtstermin bewilligte daher der Regionalvorstand für die Mädchen zunächst jeweils 10 Stunden

therapeutisches Reiten, um diese zu stabilisieren. Es sollte abgewartet werden, wie sich die Mädchen beim Reiten entwickeln, bei weiterem Bedarf sollte über einen neuen Antrag entschieden werden.

Vor dem Gerichtstermin verabredete die Opferhelferin wunschgemäß einen Besichtigungstermin eines Gerichtssaales und des Zeugenschutzzimmers gemeinsam mit der Kollegin der Beratungsstelle, den beiden Mädchen und ihrer Mutter. Diese Besichtigung war für alle Beteiligten erleichternd, sie konnten sich nun besser auf die bevorstehende Situation einlassen, insbesondere auch, weil sie um die Sicherheit und den Schutz des Zeugenschutzzimmers wussten, welches ihnen an den Verhandlungsterminen zur Verfügung stehen sollte.

Die Mutter wurde am Tage ihrer Aussage von einer Opferhelferin begleitet, der Termin für die Mädchen war einen Tag später anberaumt. Das Opferhilfebüro erhielt rechtzeitig vor dem zweiten Verhandlungstag vom zuständigen

Richter die telefonische Mitteilung, dass der Täter geständig war und auf die Aussagen der Kinder verzichtet werden konnte. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt.

Die Reittherapeutin informierte das Opferhilfebüro im November darüber, dass die bewilligten Reitstunden ausgeschöpft wurden. Sie teilte mit, dass der Aufenthalt auf dem Reiterhof, die Beschäftigung mit den Pferden und die Therapiestunden selbst den Mädchen offensichtlich sehr gut getan hätten.

„Das Geheimnis des Erfolges ist die Beständigkeit des Zieles“ (Benjamin Disraeli)

Niedersachsen hat mit Errichtung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eine Vorreiterrolle im Bundesgebiet eingenommen⁷ und ist mittlerweile beruhigend professionell und unaufgeregt geworden. Einige Faktoren haben sicherlich zum Erfolg beigetragen, die Norbert Wolf, Generalstaatsanwalt in Braunschweig, anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe im vergangenen Jahr wie folgt beschreibt:

„1. Die Stiftung Opferhilfe wird von allen im Landtag vertretenen Parteien gleichermaßen getragen. Alle Fraktionen haben einen Abgeordneten in ihr Kuratorium entsandt.

2. Gerichte und Staatsanwaltschaften schätzen die professionelle Arbeit der Opferhelfer sowie die Möglichkeiten der Stiftung hoch ein und unterstützten sie nach Kräften.

3. Das kompetente zentrale Management der Stiftung wird durch ein ausgeprägtes Regionalprinzip ergänzt: An allen 11 Standorten der Opferhilfebüros gibt es regionale Opferhilfefonds sowie Regionalvorstände, denen jeweils ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vertreter des WEISSEN RINGs angehören. Die Opferhilfebüros pflegen regionale Netzwerke der Opferhilfe.

4. Die professionelle Kompetenz



der Opferhelfer sowie die Unterstützung durch die regionalen Netzwerke gewährleisten auch in schwierigen Einzelfällen eine zielgerichtete, von Respekt gegenüber dem Willen des Opfers getragene, auf dessen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung.

5. Die enge Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING ermöglicht eine optimale Erschließung der vorhandenen Ressourcen. Ohne die ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS fände Opferhilfe in der Fläche außerhalb der Landgerichtsstandorte nur sehr eingeschränkt statt.

6. Das Justizministerium als Vorstand, das mit Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und ehrenamtlicher Opferhilfe besetzte Kuratorium, sowie die Möglichkeit der Stiftung, grundlegende Projekte und Forschungsarbeiten zu fördern, garantiert einen stetigen Verbesserungsprozess, der sich etwa in neuen Ansätzen der Krisenintervention, der Traumatherapie und der psychosozialen Prozessbegleitung zeigt.⁸

Niedersachsen ist nach gut 10 Jahren seit Aufnahme der Stiftungsarbeit in Sachen Opferhilfe gut aufgestellt. Um aber auch dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz gerecht zu werden, wurden und werden auch zukünftig verschiedene thematische Schwerpunkte gesetzt. Zu nennen sind hier die traumatherapeutische Versorgung, die bereits erwähnte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten und die psychosoziale Prozessbegleitung. Zum Letzteren ist auszuführen, dass die Opferhelfer der Stiftung Opferhilfe bei Bedarf schon jetzt die Klienten zu Gerichtsverhandlungen begleiten. Psychosoziale Prozessbegleitung geht aber weit über die bloße Zeugenbegleitung zum Gericht hinaus. Es handelt sich hierbei um eine umfassende Betreuung für Opfer schwerer Straftaten, die möglichst schnell nach Bekanntwerden der Tat beginnt und bis nach der Gerichtsverhandlung andauert.

Die Begleiter sollten besonders ausgebildet sein, um diese anspruchsvolle Aufgabe erledigen zu können. Bisher gibt es in Niedersachsen nur wenige Institutionen, die die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten und auch in der Stiftung gibt es nur einzelne



Susanne Lüken. Studium der Sozialen Arbeit an der Katholischen Fachhochschule NRW in Münster. Seit 2010 im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) tätig, seit April 2011 Sachbearbeiterin in der Fachaufsicht des AJSD in der leitenden Abteilung in Oldenburg, seit März 2012 zudem fachliche Unterstützung der Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation. Dieses Angebot soll zukünftig ausgeweitet werden. Dank der im Haushalt 2011 drei neu zugelegten Stellen ist es bereits verbessert möglich, dieses zeitintensive Angebot vorzuhalten. Daneben ist im April 2011 ein Projekt des Niedersächsischen Justizministeriums angelaufen. Im Rahmen dieses Projektes wird in Kooperation mit anderen freien Trägern an hohen Qualitätsstandards gearbeitet und eine Qualifizierungsmaßnahme konzipiert und durchgeführt. Das Projekt hat die flächendeckende Versorgung mit psychosozialer Prozessbegleitung in ganz Niedersachsen zum Ziel.⁹

Susanne Lüken

⁸ Wolf, Norbert: Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 28f.

⁹ Festschrift anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. 2011, S. 39 ff.

Wir stellen vor:

Dr. phil. Christa Pelikan

1. Frau Dr. Pelikan, wie würden Sie sich unseren Lesern selber vorstellen?

Ich bin eine Sozialwissenschaftlerin, eine Rechtssoziologin, die das große Glück hatte, mit einem Thema und einem Arbeitsbereich in Kontakt zu kommen, der mehr ermöglicht als „nur“ wissenschaftliche Arbeit – oder besser: in dem sich die Tätigkeit als Wissenschaftlerin eigentlich „ganz von selbst“ mit rechts- und sozialpolitischem Engagement verbindet.

2. Sie haben auf dem 14. TOA-Forum in Münster den Theo A. verliehen bekommen. Dieser Preis zeichnet Sie als Menschen aus, der Besonderes für den Täter-Opfer-Ausgleich geleistet hat. Was bedeutet er für Sie?

Es überrascht mich selber, wie viel mir diese Auszeichnung bedeutet. Es ist für mich ein Zeichen der sehr warmen, sehr freundlichen Anerkennung durch Freunde, ein Zeichen, dass wir gemeinsam etwas versucht haben und weiter versuchen.

3. Gibt es für Sie so etwas wie eine Philosophie, die hinter der Restorative Justice steht? Wenn ja, wie würden Sie diese formulieren?

Das Bemühen, den anderen, die andere – gerade wenn man in eine Konfliktsituation geraten ist – zu sehen, anzuerkennen, sich durch diesen Konflikt „durchzuarbeiten“ – nicht auf die „von oben“ verhängte Strafe als Lösungsmittel zu vertrauen. Das ist wohl keine „Philosophie“, die ich da formuliere, eher ein „Programm“.

4. Gibt es etwas, das Sie für sich persönlich durch die Beschäftigung mit

der Restorative Justice gewonnen haben?

Ich habe Freundinnen und Freunde gewonnen – rund um die Welt!

5. Würden Sie lieber als Täterin oder als Opfer an einem TOA teilnehmen? Bitte begründen!

Ich wäre lieber Täterin und ich kann es nur damit begründen, dass für mich die Opferrolle – auch innerhalb eines TOA – höchst unattraktiv ist – ich kann ihr nichts abgewinnen!

6. Womit beginnt für Sie ein perfekter Tag?

Ich denke an meine Kindheitsferien: Ich wache auf, gehe vors Haus in dem winzigen Dorf im Waldviertel, in dem ich aufgewachsen bin und rieche die frische, kühle Luft und den Duft des Grases, das mein Großvater gerade frisch gemäht hat... . Das ist lange her. Jetzt ist es vielleicht die Möglichkeit, vor dem Frühstück von meinem Hotel aus ans Meer oder an einen See zum Schwimmen zu laufen.

7. Sie wandern für ein Jahr aus und Ihr Rucksack bietet Platz für nur ein Buch. Wohin wandern Sie aus und welches Buch packen Sie ein?

Ich wandere zu Freunden aus: vielleicht nach Norwegen oder nach Brasilien – und da ich bei Freunden sein werde, brauche ich gar kein Buch mitzunehmen. Die haben sicher welche und im Übrigen werden wir reden.

Dr. phil. Christa Pelikan



8. Sie dürfen sich drei Gesprächspartner wünschen – historische oder zeitgenössische. Wer wäre das und weshalb gerade diese?

Ich hätte doch gerne einmal mit der von mir bewunderten Hannah Arendt geredet – wegen ihres klaren Verstandes und ihres politischen Engagements. Und dann fällt mir Desmond Tutu ein – wegen der großen Fröhlichkeit und Freundlichkeit, die er verströmt – auch weil er ja für die Restorative Justice so wichtig ist. Schließlich: Erich Kramer, mein Mann, weil mit ihm zu streiten nie langweilig wird.

von den konkreten Erfahrungen und die Ausrichtung aufs Wiedergutmachen statt aufs Strafen, nicht vergisst und verliert und dass es möglich wird, sie vielen Menschen begreiflich zu machen.

9. Eine Märchenfee erfüllt Ihnen drei Wünsche für die Zukunft der Restorative Justice. Welche Wünsche hätten Sie?

Dass sie sich weiter ausbreitet und dabei das, was ihren inneren Kern ausmacht, das Selber-Tun der Beteiligten, das Ausgehen

10. Welche drei persönlichen Wünsche dürfte die Fee für Ihre Zukunft erfüllen?

Dass ich noch eine Weile arbeiten und reisen und mit Leuten reden kann, dass ich noch was Neues lerne, dass ich noch Zeit finde, Musik zu hören und Bücher zu lesen.

Sammelband: Teil 4

Restorative Justice

*Der Versuch, das Unübersetzbare
in Worte zu fassen*

Das vierte Kapitel unseres Sammelbandes wurde von Martin Wright geschrieben. Er lebt und arbeitet in London. Dr. Wright beschreibt in seinem Artikel die Entwicklung der Restorative Justice in England. Als Beobachter und Teilhaber beleuchtet er u.a. die Frage: Wird RJ als Reaktion auf Straftaten ausreichen? Entspricht sie der Schwere einer abscheulichen Tat, auch wenn der Täter nicht mitwirkt oder keine Reue zeigt?

Tatsächlich hat die Dauer der Gefängnisstrafen wenig mit Kriminalitätsprävention zu tun. Vielmehr stellt sie einen Maßstab für die Schwere des Vergehens oder Verbrechens dar. RJ bietet eine neue Sichtweise auf Straftaten, die auf Empathie beruht. Auch wenn die Tat gedankenlos oder rücksichtslos begangen wurde, ist der restaurative Prozess geeignet, Empathie hervorzurufen. Dies ist sogar wahrscheinlicher als im herkömmlichen Strafprozess, obwohl es natürlich keine Garantien hierfür geben kann. Sind wir bereit für eine restaurative Gesellschaft?

Wenn Sie alle Artikel sammeln und hintereinander heften, halten Sie am Ende ein ganzes Buch in den Händen. Folgende Teile des Sammelbandes sind bisher erschienen:

- *Sammelband 1 umfasst die Seiten 01-10: Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, Dr. iur. Claudio Domenig, Infodienst Nr. 41, August 2011.*
- *Sammelband 2 umfasst die Seiten 11-18: Restorative Circles – ein Ansatz aus Brasilien, der Raum für den gemeinschaftlichen Umgang mit schmerzhaften Konflikten schafft, Dominic Barter im Gespräch mit Sissi Mazzetti, Infodienst Nr. 42, Dezember 2011.*
- *Sammelband 3, umfasst die Seiten 19-26: Restorative Justice – (m)ein Weg, Dr. phil. Christa Pelikan, Infodienst Nr. 43, März 2012.*

Filmtipp

Ab 07. September 2012 auf DVD und Blu-ray erhältlich.



Ziemlich beste Freunde

Genre:	Komödie
Regie:	Olivier Nakache, Eric Toledano
Darsteller:	François Cluzet, Omar Sy, Anne Le Ny, Audrey Fleurot, Clotilde Mollet, Alba Gaïa Bellugi, Cyril Mendy, Christian Ameri, Marie-Laure Descoureuax, Grégoire Oestermann
Länge:	112 Min
Originaltitel:	Intouchables
Website:	http://www.ziemlichbestefreunde.senator.de/
FSK:	6
Drehbuch:	Olivier Nakache, Eric Toledano
Produzent:	Nicolas Duval Adassovsky, Yann Zenou, Laurent Zeitoun
Produktionsland:	Frankreich
Produktionsjahr:	2011

Philippe (FRANÇOIS CLUZET) führt das perfekte Leben. Er ist reich, adlig, gebildet und hat eine Heerschar von Hausangestellten – aber ohne Hilfe geht nichts! Philippe ist vom Hals an abwärts gelähmt. Eines Tages taucht Driss (OMAR SY), ein junger Mann, der gerade aus dem Gefängnis entlassen wurde, in Philippes geordnetem Leben auf. Driss will eigentlich nur einen Bewerbungsstempel für seine Arbeitslosenunterstützung und auf den ersten Blick eignet sich das charmante Großmaul aus der Vorstadt auch überhaupt nicht für den Job als Pfleger. Doch seine unbekümmerte, freche Art macht Philippe neugierig. Spontan engagiert er Driss und gibt ihm zwei Wochen Zeit, sich zu bewähren. Aber passen Mozart und Earth, Wind & Fire, Poesie und derbe Sprüche, feiner Zwirn und Kapuzenshirts wirklich zusammen? Und warum benutzt Philippe eigentlich nie den großartigen Maserati, der abgedeckt auf dem Innenhof steht? Es ist der Beginn einer verrückten und wunderbaren Freundschaft, die Philippe und Driss für immer verändern wird...

...Im Schnelldurchgang lernt Driss die wichtigsten Handgriffe: den Gelähmten zu duschen, ihn in den Rollstuhl zu setzen und zu füttern und ihm Stützstrümpfe anzuziehen. Vieles schockiert den blutigen Laien, manche

Aufgaben verweigert er einfach. Doch mit der Zeit nimmt er die Herausforderungen seines neuen Jobs an und erledigt diesen mit einer gewinnenden Nonchalance, die nicht nur Philippe gefällt.*

Ziemlich beste Freunde ist ein Film, der die faszinierende und anfangs unmöglich scheinende Freundschaft zweier so unterschiedlicher Menschen beschreibt. Genau dadurch, durch den Touch des „Unmöglichen“ lenkt er unser Augenmerk aber auch auf uns immer wieder beschäftigende Fragen: Wie professionell muss Sozialarbeit sein? Was heißt das eigentlich: Professionalität?

Auf humorvolle Weise wird die Professionalisierung des Umgangs mit hilfsbedürftigen Menschen an vielen Stellen direkt aufgegriffen und sozusagen „zwischen den Szenen“ immer wieder sichtbar. Ein direkter Stich in das Sozialarbeiterherz ist an der einen oder anderen Stelle spürbar – und wahrscheinlich beabsichtigt. Doch durch die sympathischen Charaktere und die fantastisch erzählte Geschichte, lässt man sich gerne den Spiegel vorhalten. So regt der Film zum Nachdenken an und bietet gute Ansätze, das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen.

* Presetext und Bild, zur Verfügung gestellt von Senator Home Entertainment

TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Ergebnisse des MEREPS-Projektes¹

Arthur Hartmann, Marie Haas, Felix Steengrafe und Tim Stendel

Restorative Justice Ansätze (wörtlich übersetzt etwa „wiederherstellende Gerechtigkeit“) haben in den letzten beiden Jahrzehnten als Modell für den Umgang mit Kriminalität zunehmend an Bedeutung gewonnen.² Auf europäischer Ebene spiegelt sich diese Entwicklung in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien sowie in der Europäischen Grundrechtecharta wider.³ Auch bei Konflikten innerhalb des Strafvollzugs wird der Einsatz von Mediation vom Europarat empfohlen.⁴ Auf der Ebene der (europäischen) Nationalstaaten finden sich immer mehr Strafjustizsysteme, die alternative Ansätze der Kriminalitätsbekämpfung, wie beispielsweise den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), integriert haben.⁵ Der Einsatz des TOA insbesondere im Bereich der Diversion hat sich auch in Deutschland bewährt, sodass eine Normierung im JGG, StGB und in der StPO erfolgte.⁶

Freilich erscheinen die Ideen und Prinzipien von Restorative Justice, wie etwa „Freiwilligkeit anstelle von Zwang“, „Inklusion anstelle von

Exklusion“, „Wiedergutmachung anstelle von Repression“, einer Anwendung im Strafvollzug entgegen zu stehen. Versuche, Restorative Justice im Strafvollzug zu implementieren, sind dem Verdacht ausgesetzt, ein repressives System, das mittels Restorative Justice zurückgedrängt und im besten Fall überwunden werden sollte, wieder zu legitimieren. Andererseits gehört es zu den tragenden Prinzipien von Restorative Justice, den Bedürfnissen der Betroffenen den Vorrang einzuräumen.⁷ Diese können im Fall schwerer Straftaten, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden, einer Bearbeitung im Wege der Diversion aus unterschiedlichen Gründen entgegen stehen, weil z.B. zunächst eine Traumatisierung des Opfers eine Auseinandersetzung mit dem Täter verbietet. Zudem kann auch aufgrund der Schwere der Tat eine öffentliche symbolische Ächtung durch eine Verurteilung im Interesse des Opfers und der Öffentlichkeit liegen, insbesondere dann, wenn der Täter sich zunächst auf eine Übernahme von Verantwortung und eine Verständigung nicht einlassen wollte.

Ist einige Zeit verstrichen, können sich die Bedürfnisse der unmittelbar Betroffenen, der Gemeinschaft und der Öffentlichkeit in Richtung auf einen Verständigungsprozess entwickelt haben.⁸ Hierfür gibt es inzwischen zahlreiche Beispiele⁹, deren Übertragbarkeit auf den deutschen Strafvollzug im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes erprobt wurde.

Einen besonderen Anstoß zu diesem Projekt gab ein groß angelegtes Forschungsprojekt der Universität Cambridge, das vom Britischen Innenministerium finanziert wurde.¹⁰ Auf der Grundlage eines experimentellen Forschungsdesigns konnte eine signifikante Reduzierung

¹ MEREPS ist die Abkürzung für „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“. Das Projekt lief vom 16.3.2009 bis zum 15.3.2012 und wurde von der Europäischen Union finanziell gefördert (JLS/2008/JPEN/015 - 30-CE-0267156/0039). Hauptantragsteller war die Foresee Research Group, Budapest. Projektpartner waren das European Forum for Restorative Justice, Leuven, die Organisation Independent Academic Research Studies (IARS), London, das Országos Kriminológiai Intézet (OKRI), Budapest, das Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS) der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) Bremen und der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. Für weitere Informationen siehe: <http://mereps.foresee.hu/en/>. Der Abschlussbericht ist frei erhältlich unter <http://mereps.foresee.hu/en/segedoldalak/news/599/e5966844f3/143/>.

² Domenig 2011: 24 ff.; United Nations 2006: 5.

³ Willemsens 2008.

⁴ Council of Europe 2006: Rec. 56.2, Rec. 70.2.

⁵ Aertsen 2004: 9; Miers & Aertsen 2012.

⁶ BT-Drs. 12/6853: 21; Fischer 2011: § 46 a, Rn 2; Rössner & Krämpfer 2011: § 46 a Rn 1; zum JGG vgl. die Kommentierungen von Brunner & Dölling 2011; Diemer & Schatz & Sonnen 2011; Eisenberg 2012; Ostendorf 2009: §§ 13, 45 JGG; zur StPO vgl. die Kommentierungen von Meyer-Goßner 2011 und Pfordte 2011: §§ 153a, 155a, 155b StPO.

⁷ Zehr & Mika 1998.

⁸ Vgl. Van Ness 2006: 312.

⁹ Aertsen 2012; Schindler 2012; Van Ness 2006: 312;.

¹⁰ Shapland et al. 2008a; Shapland 2008b.

der Rückfallhäufigkeit in der Restorative Justice Gruppe gegenüber einer Kontrollgruppe bei erwachsenen Tätern nachgewiesen werden, die erhebliche bzw. schwere Straftaten begangen hatten; dies zeigte sich insbesondere auch für inhaftierte Täter.¹¹ Zu entsprechenden Ergebnissen für jugendliche und erwachsene Straftäter war bereits die große, methodisch versierte Meta-Studie „Restorative Justice – The Evidence“ gekommen.¹²

Schließlich gab die aktuelle Situation in Deutschland Anlass zur Beteiligung an diesem internationalen Projekt. Zum einen hat sich im Bereich des Strafvollzugs die Rechtslage in Deutschland im Jahr 2006 durch die sogenannte „Föderalismusreform“ fundamental verändert. Die Gesetzgebungskompetenz wurde vom Bund auf die einzelnen Länder verlagert. Dadurch wurden bis 2008 in allen 16 Bundesländern neue Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen. Die Entwicklung hinsichtlich der Strafvollzugsgesetze für erwachsene Inhaftierte verlief zwar weniger stürmisch, dennoch ist auch in diesem Bereich ein nachhaltiger Umbruch im Gange.

Derzeit gelten für erwachsene Inhaftierte in den Bundesländern Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Hessen jeweils eigene Landesstrafvollzugsgesetze, für die übrigen Bundesländer gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) fort, da sie noch nicht von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben. Dies betrifft die Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die momentan an einem gemeinsamen Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz arbeiten sowie bis auf Weiteres Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des MEREPS-Projektes wurden der Regelungsgehalt und die praktische Umsetzbarkeit aller genannten Gesetze im Hinblick auf Restorative Justice und TOA untersucht.

Der deutsche Beitrag zum MEREPS-Projekt umfasst dementsprechend drei Hauptelemente,

- (1) die Analyse der Rechtslage im Hinblick auf Restorative Justice,
- (2) eine Evaluation der Erfolgsaussich-

ten einer breiteren Implementierung von Restorative Justice und TOA im deutschen Strafvollzug, aufgrund einer Erhebung der diesbezüglichen Einstellungen und Einschätzungen von Vollzugsmitarbeitern und (3) die Implementation eines Modellprojektes in der Bremer Strafvollzugsanstalt sowie dessen Begleitung und Analyse durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen.¹³

(1) Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen TOA und andere Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice, wie etwa Family-Group-Conferencing oder Circles, im deutschen Strafverfahren durchgeführt werden können, wurden zunächst 1990 im Jugendstrafrecht und später auch im Erwachsenenstrafrecht und Strafprozessrecht geregelt. Diese Regelungen sind so formuliert, dass grundsätzlich alle im Rahmen von Restorative Justice üblichen Verfahren berücksichtigt werden können.¹⁴ Sie betreffen insbesondere die Strafzumessung und die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung und Diversion. Bislang erfolgt der TOA in der Regel vor, jedoch nicht während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.¹⁵ Hinsichtlich des Strafvollzugs und dessen Ablaufs – mithin auch der Möglichkeit der Durchführung eines TOAs während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe – gelten grundsätzlich die jeweiligen Strafvollzugsgesetze.

Der Strafvollzug (für Erwachsene) soll gemäß § 2 StVollzG einerseits der Resozialisierung des Straftäters dienen und andererseits die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen.¹⁶ Die Resozialisierung ist damit eines der zentralen Ziele des Strafvollzugs und dient der positiven Spezialprävention.¹⁷ Entsprechende Regelungen enthalten auch § 2 des JVollzGB des Landes Baden-Württemberg, Artikel 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

¹³ Für einen ausführlichen Bericht der Ergebnisse in Deutschland sowie die Beiträge der weiteren Projektpartner, siehe Barabás, Fellegi & Windt 2012. Bestellung oder kostenloser Download auf <http://foresee.hu/en/publications/>.

¹⁴ Vgl. Hartmann 2010: 125; Hartmann & Steengrafe 2012.

¹⁵ Laubenthal 2008: Rn. 168.

¹⁶ Calliess & Müller-Dietz 2008: Einleitung zu § 2, Rn 31; Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 8.

¹⁷ Kaiser & Schöch 2003: § 6 Rn 10; Arloth 2011: § 73, Rn 10; dies gilt auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive: BVerfGE 45: 187, 258; Laubenthal 2008: Rn 143 m.w.N.

¹¹ Shapland et al. 2008a: III, IV, 28 f.

¹² Sherman & Strang 2007: 16 ff.



Arthur Hartmann leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen Strafrecht und Kriminologie. Er forscht und publiziert seit vielen Jahren zum Täter-Opfer-Ausgleich und engagiert sich insbesondere für die Bundesweite TOA-Statistik. Er ist Vorsitzender des TOA-Bremen e.V.



Marie Haas ist angehende Sozialwissenschaftlerin und seit drei Jahren am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen in diversen Projekten tätig.

(BayStVollzG), § 2 des Hamburger Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG), ebenfalls § 2 des äquivalenten hessischen Gesetzes (HStVollzG), § 2 des Justizvollzugsgesetzes Niedersachsen (NJVollzG) sowie § 2 des Musterentwurfs des Landesstrafvollzugsgesetzes (ME LStVollzG) der Länder.

Darüber hinaus soll gemäß § 4 Abs. 1 StVollzG das Engagement des Gefangenen geweckt werden. Mit dem § 73 StVollzG soll den Inhaftierten Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden. Somit kann in Fällen, in denen ein TOA möglich erscheint, die Anstalt diesen anregen und den Inhaftierten zur Teilnahme motivieren.¹⁸ Nach dem Wortlaut des § 73 StVollzG wird der Gefangene in dem Bemühen unterstützt, einen durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Zudem ist die Berücksichtigung der Opferinteressen eines der Behandlungsziele des Strafvollzuges. Weiterhin soll der Gefangene auf ein Leben in eigener Verantwortung und Freiheit vorbereitet werden, das er in sozialadäquater Weise führen soll.¹⁹ Hilfe bei der Regulierung der durch die Tat entstandenen Schäden ist auch in Baden-Württemberg (§ 41 JVollzGB), sehr umfassend in Bayern mit expliziter Nennung des TOA in Artikel 78 BayStVollzG, ebenfalls ausführlich in § 26 des hessischen Gesetzes (HStVollzG), § 69 des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) sowie in den §§ 3, 5 und 9 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes (ME LStVollzG) gesetzlich verankert.

Da der TOA als ein wesentliches Element zur

Verwirklichung der genannten Vollzugsziele gesehen wird²⁰, kann aus den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden, dass sich bundesweit bzw. in allen Bundesländern eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung eines TOA während des Strafvollzuges findet. Einige Formulierungen legen sogar die Auffassung nahe, dass die Behörden zur Implementierung eines solchen Angebots verpflichtet sind. Darüber hinaus lässt sich gut vertreten, dass die Strafvollzugsbehörden verpflichtet sind, einen TOA oder andere Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice anzuregen und zu fördern, wenn sich der jeweilige Einzelfall dafür gut eignet, da es aufgrund der vorliegenden empirischen Befunde schwerlich möglich erscheint, dass mittels einer anderen einzelnen Maßnahme die genannten Vollzugsziele (Resozialisierung, Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen für das Opfer, Wiedergutmachung des Schadens) besser erreicht werden können (gesetzlich gebundenes Ermessen).

Ähnlich ist die Rechtslage im Jugendstrafvollzugsrecht, wobei hier inzwischen alle Länder eigene Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen haben. Soweit hier von Interesse, sind die Gesetze aber inhaltlich im Großen und Ganzen identisch. Allerdings finden sich durchaus Unterschiede in Bezug auf Formulierungen und Schwerpunktsetzungen.

Dem Jugendstrafvollzug ist ein Erziehungsauftrag immanent. Die Inhaftierten sollen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten erzogen werden. Darüber hinaus soll die Allgemeinheit vor

¹⁸ Arloth 2011: § 73, Rn 1.

¹⁹ Best 2009: § 73, Rn 6.

²⁰ Kamann 2008: Rn 255.



Diplom-Jurist Felix Steengrafe ist Mitarbeiter am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen.



Tim Steudel ist Volljurist und seit fünf Jahren als Mediator beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. tätig.

weiteren Straftaten geschützt werden.²¹ Weiter sehen nahezu alle Gesetze vor, während des Vollzugs die Einsichtsfähigkeit des Täters in die Folgen seiner Tat(en) zu wecken²² und Maßnahmen zur Schadensregulierung bereitzustellen.²³ Ganz überwiegend wird die Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen allgemein als Vollzugsinhalt genannt.²⁴ Die Gesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen nennen sogar explizit den TOA als Maßnahme während des Vollzuges.²⁵ Die Achtung der Rechte Dritter, die sich ebenfalls sehr gut über einen TOA vermitteln lässt, findet in den Gesetzen Bre-

mens, Niedersachsens, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens Erwähnung.²⁶

Demzufolge legen die Regelungen im Strafvollzug für Jugendliche als auch für Erwachsene erhebliches Gewicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatfolgen und insbesondere auf die Wiedergutmachung materieller sowie immaterieller Schäden. Letzteres darf aber nicht dazu führen, dass die Resozialisierungschancen beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Inhaftierten bei diesem Bestreben zu unterstützen. Insgesamt ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass ein Strafvollzug, der die Tatfolgen und die persönlichen Konsequenzen der Tat für das Opfer ausblendet, den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Der TOA kann als einzelne Maßnahme allen der genannten Anliegen des Gesetzes gerecht werden und erscheint daher besonders geeignet.

Restorative Justice wird in Deutschland bisher ganz überwiegend als TOA im Rahmen der Diversion genutzt, wobei einige Projekte beginnen, Erfahrungen mit Conferencing zu sammeln. Einige wenige Projekte, die im Strafvollzug ansetzen, lassen sich an dieser Stelle dennoch aufzählen. Hierzu seien das Berliner Pilotprojekt „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“, das XENOS-Modellprojekt „StartChance“ und das Projekt „basic-Berufliche und soziale Integration von Strafgefangenen in der JVA Ravensburg“ genannt. Diese Projekte stellen erste Versuche dar, den Grundgedanken der wiederherstellenden Gerechtigkeit in den Vollzug zu integrieren. Die hohe

21 Artikel 121 BayStVollzG, § 2 S. 2 JStVollzG Bln, § 2 BbgJStVollzG, § 2 BremJStVollzG, § 2 S.2 HmbJStVollzG, § 2 Abs. 2 HessJStVollzG, § 2 S. 2 JStVollzG M-V, § 113 S. 2 NJVollzG, § 2 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 2 S. 2 LJStVollzG RLP, § 2 Abs. 2 SJStVollzG, § 2 S. 2 SächsJStVollzG, § 2 JStVollzG LSA, § 2 JStVollzG S-H, § 2 ThüJStVollzG.

22 § 2 Abs. 5 JVollzGB, Artikel 78 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 3 JStVollzG Bln, § 3 Abs. 1 S. 2 BbgJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 2 BremJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 2 HmbJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 3 HessJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 3 JStVollzG M-V, § 3 Abs. 1 S. 1 LJStVollzG RLP, § 3 Abs. 1 S. 2 SJStVollzG, § 3 Abs. 1 S.2 SächsJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 3 JStVollzG LSA, § 3 Abs. 1 S. 2 JStVollzG S-H, § 3 Abs. 1 S. 2 ThüJStVollzG.

23 § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Nr.5 JVollzGB IV, Artikel 78 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG, § 8 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln, § 5 BbgJStVollzG, § 5 Abs. 3 BremJStVollzG, § 2 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 3 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG, § 5 Abs. 3 JStVollzG M-V, § 114 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 5 Abs.1 JStVollzG NRW, § 5 Abs. 1 LJStVollzG RLP, § 5 SJStVollzG, § 5 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 5 Abs. 1 JStVollzG LSA, § 4 JStVollzG S-H, § 5 Abs. 1 S. 1 ThüJStVollzG.

24 § 5 Abs. 2 Nr.5 JVollzGB, Artikel 78 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG, § 5 Abs. 3 JStVollzG Bln, § 5 Abs. 3 BbgJStVollzG, § 5 Abs. 3 BremJStVollzG, § 2 Abs. 3 HmbJStVollzG, § 5 Abs. 3 HessJStVollzG, § 5 Abs. 3 JStVollzG M-V, § 2 JStVollzG NRW, § 5 Abs. 3 LJStVollzG RLP, § 5 Abs. 3 SJStVollzG, § 5 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 5 Abs. 3 JStVollzG LSA, § 2 Abs. 3 JStVollzG S-H, § 5 Abs. 3 ThüJStVollzG.

25 § 5 Abs. 2 Nr.5 JVollzGB, Artikel 78 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG, § 8 Abs. 2 Nr. 5 HmbJStVollzG, § 69 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG, § 11 Abs. 3, Nr. 10 SächsJStVollzG.

26 § 3 BremJStVollzG, § 114 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 3 SächsJStVollzG, § 3 JStVollzG LSA, § 3 Abs. 1 S. 1 ThüJStVollzG.

Bedeutung, die in den gesetzlichen Regelungen der Auseinandersetzung mit der Tat und den Folgen für die Opfer sowie der Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens beigemessen werden, spiegelt sich allerdings (noch) nicht in einer verbreiteten Anwendung von Restorative Justice Instrumenten. Allerdings scheint derzeit ein Umdenken stattzufinden. In einigen Bundesländern sind ernsthafte Initiativen in Gang, die Ansätze, die die Strafvollzugsgesetze bieten, auszubauen und einen opferbezogenen Strafvollzug in die Praxis umzusetzen, so beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

(2) Bundesweite Befragung des Vollzugs-personals

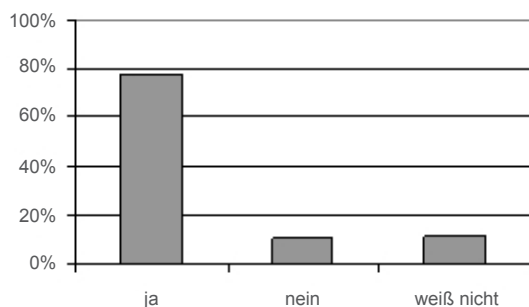
In einer bundesweiten onlinegestützten Befragung wurden Einstellungen und Bewertungen von Mitarbeitern deutscher Strafvollzugsanstalten zum Themenbereich TOA und Restorative Justice erhoben. Dies geschah insbesondere zu dem Zweck, besser einschätzen zu können, mit welcher Unterstützung und

welchen Hindernissen bei einer breiten Einführung von Instrumenten aus dem Bereich Restorative Justice zu rechnen ist.

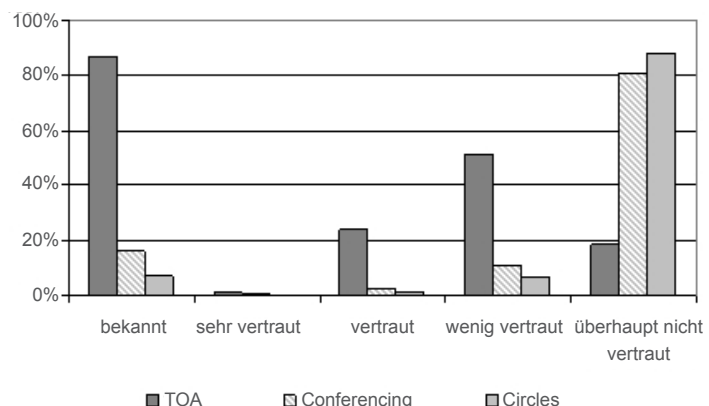
Der 34 Fragen umfassende Onlinefragebogen war über die Dauer von zwei Monaten theoretisch für jegliche Mitarbeiter des Strafvollzugs in Deutschland zugänglich²⁷. Die Untersuchungsgesamtheit umfasste schließlich 459 Personen, von denen der Großteil im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) tätig war (38 %), gefolgt von Mitarbeitern des Sozialen Dienstes (20 %). Darüber hinaus waren Mitarbeiter der Leitungsebene, des Psychologischen und des Pädagogischen Dienstes sowie der Verwaltung vertreten. Zentrale Ergebnisse waren²⁸:

- Der TOA ist unter den Mitarbeitern im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis bekannt. Andere Instrumente aus dem Bereich Restorative Justice sind dies jedoch nur in geringem Umfang.
- Vertraut mit dem TOA sind nur etwa ein Viertel der Mitarbeiter. Die Vertrautheit mit anderen Instrumenten ist noch geringer.
- Kontakte zum Opfer und Wiedergutmachungsbemühungen der Inhaftierten erachten 80 % der Befragten als sinnvoll. TOA und andere RJ-Maßnahmen finden damit grundsätzlich eine breite Akzeptanz bei den Bediensteten des Strafvollzugs. Allerdings hegt rund die Hälfte der Befragten Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit.
- Kenntnisse über den TOA beruhen nur in

Wiedergutmachung trotz Inhaftierung?



Kenntnis und Vertrautheit mit RJ Instrumenten



²⁷ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass wir den Weg über die einzelnen Justizministerien gegangen sind und diese sozusagen als „Filter“ bei der Auswahl der Anstalten bzw. Mitarbeiter gewirkt haben.

²⁸ Für die ausführliche Darstellung der Ergebnisse s. Hartmann, Haas, Steengrafe et al. 2012.

geringem Umfang auf Informationen, die den Mitarbeitern im Rahmen der Aus- und Fortbildung vermittelt wurden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Ausland, der deutschen Rechtslage und der grundsätzlich breiten Akzeptanz unter den Mitarbeitern sprechen gute Gründe dafür, TOA aber auch andere RJ-Maßnahmen im deutschen Strafvollzug auf breiter Basis zu erproben. Zur Implementierung von Modellversuchen bedarf es allerdings einer intensiven Vorbereitung. Insbesondere sind Kenntnisstand von und Vertrautheit mit diesen Maßnahmen bei den Mitarbeitern zunächst durch Fortbildungsmaßnahmen deutlich zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Conferencing und Circles. Es spricht aufgrund internationaler Erfahrungen viel dafür, sich mit diesen in Deutschland bislang generell wenig beachteten Maßnahmen intensiv auseinander zu setzen.

(3) Das Modellprojekt in Oslebshausen

Dritte Säule des deutschen Beitrags zum MEREPS-Projekt war die (Beantwortung der) Frage der praktischen Umsetzbarkeit von Restorative Justice Maßnahmen unter den Bedingungen des Strafvollzugs. Die dargestellten Ergebnisse können freilich nur exemplarisch herangezogen werden, da sich die Strukturen der einzelnen Justizvollzugsanstalten sicherlich schon innerhalb der Länder stark unterscheiden.

Nach der Überwindung einiger Anlaufprobleme²⁹ wuchs die Akzeptanz des Projektes in der Bremer Vollzugsanstalt sehr schnell, so dass die Arbeit im September 2009 schließlich mit großer Unterstützung der Anstaltsleitung und der Mitarbeiter aufgenommen werden konnte. Für die Besprechungen mit den Inhaftierten wurde seitens der Vollzugsanstalt ein Raum zur Verfügung gestellt. Vereinbarungsgemäß begann die Vermittlungstätigkeit im Jugendstrafvollzug, wobei eine Öffnung für den Erwachsenenstrafvollzug nicht ausgeschlossen wurde. Die Schlichtungsgespräche wurden von einem Mitarbeiter des Projektpartners TOA-Bremen e.V.³⁰ geführt.

29 Zum einen machte die Verschiebung von Zuständigkeiten Neuverhandlungen mit der Leitung der JVA nötig, zum Anderen standen aufgrund des zeitweiligen Umbaus der JVA nur wenig Inhaftierte zur Verfügung. Darüber hinaus war die Kofinanzierung des Projektes lange unsicher.

30 www.toa-bremen.de/index.htm

Die meisten Teilnehmer stammten aus schwierigen und zerrütteten Familienverhältnissen und hatten bereits als Mehrfach-täter eine längere kriminelle Karriere hinter sich. Da die begangenen Straftaten in aller Regel sehr schwerwiegend waren (versuchter Totschlag, schwerer Raub, schwere oder gefährliche Körperverletzung) erforderte die Fallbearbeitung nicht zuletzt auch aus Opfer-schutzgründen eine ausführliche Vorbereitung. Durch eine geduldige Gesprächsstrategie konnten bei einigen Teilnehmern die mit Scham besetzten Abwehrmechanismen aufgebrochen und das eigene Leben zum Inhalt der Tataufarbeitung gemacht werden. Mit denjenigen, die sich dieser Form der Auseinandersetzung stellten, konnte anschließend mit der Aufarbeitung der eigentlichen Straftaten begonnen werden.

Trotz der teilweise unangenehmen Konfrontation mit der Realität und den eigenen Ängsten und Gefühlen entzogen sich im Laufe des Projektes nur sehr wenige Inhaftierte den Gesprächen. Selbst Teilnehmer, die im Laufe der Tataufarbeitung auf Endstrafe entlassen worden, und somit keiner Bewährungshilfe mehr unterstellt waren, setzten die Gespräche so lange fort, bis eine Kontaktaufnahme der Geschädigten verantwortet werden konnte. Zwar reagierten nicht alle Geschädigten auf die Anschreiben. Diejenigen, die jedoch an einer Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten direkt oder indirekt interessiert waren, wurden in Vorgesprächen gut auf eine mögliche Begegnung mit dem Täter vorbereitet. Eine sorgsame Annäherung der unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven sorgte schließlich dafür, dass – unabhängig davon, ob es im Endeffekt zu einem gemeinsamen Gespräch gekommen oder lediglich im Wege der Pendeldiplomatie vermittelt worden ist – Opfer und Täter sich in Anerkennung des Unrechts versöhnen und einen positiven Abschluss für sich finden konnten.

Vom Projektstart in der JVA Bremen-Oslebshausen im September 2009 bis zum vorläufigen Abschluss der Evaluationsphase Ende September 2011 haben sich 27 Inhaftierte bereit erklärt, an einem TOA mitzuwirken. Mit diesen 27 Inhaftierten wurden insgesamt 116 Gespräche geführt, d.h. im Durchschnitt mehr als vier Gespräche pro Inhaftiertem. Es zeigte sich, dass es für die Täter zunächst ein schwieriger Schritt ist, sich überhaupt darüber klar zu werden, mit welchen Opfern ein TOA

in Betracht kommt. Die meisten Täter haben im Laufe ihrer kriminellen Karriere zahlreiche Opfer geschädigt und die Inhaftierung beruht nicht selten ebenfalls auf mehreren Straftaten oder auf einer Straftat mit mehreren Opfern. Es erfordert mithin einen für die Täter schwierigen und schmerzhaften Prozess, die Opfer (wieder) als Person wahrzunehmen.

Insgesamt kamen 22 Opfer grundsätzlich für einen TOA in Betracht. Von diesen haben sich acht auf den Kontaktversuch hin nicht gemeldet, zu sieben Opfern wurde noch kein Kontakt aufgenommen, weil die Vorgespräche mit dem Täter noch andauern und eine Kontaktaufnahme derzeit noch nicht verantwortet werden kann. Mit sieben Opfern konnte ein Kontakt hergestellt werden, der auch in allen sieben Fällen zu einem erfolgreichen Abschluss führte. Vier Opfer waren bereit, sich mit den Tätern zu treffen, mit den anderen drei Opfern konnten im Rahmen einer indirekten Mediation zufriedenstellende Ergebnisse für alle Parteien erzielt werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Kontaktaufnahme mit den Opfern sich auch aus administrativen Gründen als schwierig erwies. Kontaktdaten der Opfer stehen der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung und werden auch von Staatsanwaltschaft und Gericht nach dem Abschluss des Verfahrens nicht mehr vorgehalten. Es lässt sich mithin festhalten, dass trotz der großen Bedeutung, die das Strafvollzugsrecht der umfassenden Schadenswiedergutmachung beimisst, dafür die organisatorischen Voraussetzungen nicht im nötigen Umfang vorhanden sind.

Von den 27 Tätern, die sich ursprünglich für einen TOA interessiert haben, haben fünf die Kooperation während der Vorgespräche wieder eingestellt. Bei sieben Tätern ist die Fallbearbeitung derzeit noch offen, bei sieben Tätern kam es zu einem erfolgreichen Abschluss des TOA. Bei acht Tätern gelang es zwar nicht, einen Kontakt zu den Opfern herzustellen, aufgrund der Ergebnisse der Vorgespräche kann aber von einem teilweise erfolgreichen Verlauf des Ausgleichsprozesses gesprochen werden.³¹

Die Ergebnisse entsprechen dem Spektrum, das auch sonst im Rahmen des TOA bekannt

ist. Die ursprüngliche Befürchtung, dass Inhaftierte aufgrund ihrer Situation keine Möglichkeit haben, Entschädigungsleistungen zu Gunsten der Opfer zu erbringen, hat sich nicht bestätigt. Drei Inhaftierte haben sogar einseitig finanzielle Wiedergutmachung an die Opfer geleistet. Gerade die einseitigen Leistungen zeigen, dass im Rahmen eines Ausgleichsprozesses auch dann Entwicklungen angestoßen werden können, wenn kein Kontakt zum Opfer möglich ist.

Schließlich ist die relativ hohe Zahl an Beteiligten außerhalb des Kreises der Opfer und Inhaftierten zu erwähnen. Mehrfach wurden im Rahmen dieses Berichtes bereits auf die zusätzlichen Chancen hingewiesen, die Conferencing insbesondere für die Vorbereitung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung und die Aufrechterhaltung von Kontakten während der Haft eröffnen.

Zusammenfassung und Fazit

Praktisch alle Strafvollzugsgesetze, sowohl für jugendliche als auch für erwachsene Inhaftierte, betonen die Bedeutung einer Auseinandersetzung mit der Tat sowie die Wiedergutmachung der durch die Tat verursachten materiellen und immateriellen Tatfolgen. Demgegenüber ergab der Praxisreport, dass entsprechende Projekte und Einrichtungen im deutschen Strafvollzug seltene Ausnahmen sind.

Die bundesweite Befragung von Vollzugsmitarbeitern hat außerdem gezeigt, dass eine recht große Aufgeschlossenheit gegenüber dem TOA herrscht. Allerdings entsprechen auch die Aus- und Fortbildungsinhalte in diesem Bereich offenbar noch nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Skepsis besteht unter den Mitarbeitern insbesondere hinsichtlich der Durchführbarkeit des TOA im Vollzugsalltag.

Das Bremer Modellprojekt hat aber gezeigt, dass TOA auch unter den Bedingungen des Vollzugs erfolgreich durchgeführt werden kann. Hierbei ist allerdings deutlich geworden, dass der Aufwand für Vorgespräche mit Geschädigten wie mit Inhaftierten erheblich ist. Darin liegt aber zugleich ein besonderer Wert der Ausgleichsversuche, selbst wenn es nicht zu einem Gespräch mit dem Opfer kommt. Allein durch ein Gesprächsangebot, das auf eine Auseinandersetzung mit den Opfern des jeweiligen Täters zielt, können vertiefte

³¹ Für eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse s. Hartmann, Haas, Steengrafe et al. 2012.

Reflexionen über die Tat und ihre Folgen ausgelöst werden. Es hat sich im Rahmen des Modellprojektes weiter gezeigt, dass das Setting hinsichtlich der Frage, ob Täter und Opfer sich treffen oder eine Pendeldiplomatie durchgeführt wird, flexibel sein sollte. Ein TOA kann auch bei einer indirekten Kommunikation von Opfern und Tätern wertvolle Anstöße geben. Die Schwere der Straftaten und der Verletzungen der Opfer erfordert viel Erfahrung seitens der Vermittler, die im Strafvollzug tätig sind. Es versteht sich von selbst, dass Supervision und kollegiale Beratung auf hohem Niveau gewährleistet sein müssen, um mit derartigen Fällen und Klienten umgehen zu können.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, erscheint eine zumindest teilweise Neuorientierung des Strafvollzugs erforderlich. Die gesetzlich vorgegebene Opferorientierung kann insbesondere durch einen verstärkten Einsatz von TOA und anderen Instrumenten von Restorative Justice erreicht werden.

Arthur Hartmann, Marie Haas, Felix Steengrafe und Tim Steudel

Literatur

- Aertsen, I. (2004): *Rebuilding community connections - mediation and restorative justice in Europe*. Council of Europe Publishing.
- Aersten, I. (2012): *Restorative Prisons: Where are we heading?* In: Barabás, T.; Fellegi, B.; Windt, Sz. (Hrsg.) (2012): *Responsibility-taking, Relationship-Building and Restoration in Prison*. Final Publication of the MEREPS (Mediation and Restorative Justice in Prison Settings) project. Budapest, AduPrint. S. 263 – 276.
- Arloth, F. (2011): *Strafvollzugsgesetze, Kommentar*. 3. Auflage. München, Beck.
- Barabás, T.; Fellegi, B.; Windt, Sz. (Hrsg.) (2012): *Responsibility-taking, Relationship-Building and Restoration in Prison*. Final Publication of the MEREPS (Mediation and Restorative Justice in Prison Settings) project. Budapest, AduPrint.
- Best (2009): § 73 StVollzG, Bund. In: Schwind, H.D.; Böhm, A.; Jehle, J.M.; (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder, Kommentar*. 5. Auflage. Berlin.
- Brunner, R.; Dölling, D. (2011): *Jugendgerichtsgesetz, Kommentar*. 12. Auflage. Berlin, New York, De Gruyter.
- Calliess, R.; Müller-Dietz, H. (2008): *Strafvollzugsgesetz Kommentar*. 11. Auflage. München, Beck.
- Council of Europe (2006): *European Prison Rules. Recommendation of the Committee of Ministers to member states*. Strasbourg, 11th January 2006. <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=955747>.
- Diemer, H.; Schatz, H.; Sonnen, B. (2011): *Jugendgerichtsgesetz: JGG mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar*. 6. Auflage. Heidelberg, C.F. Müller.
- Domenig, C. (2011): *Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf*. TOA-Infodienst, 2011, Nr. 41, S. 24.
- Eisenberg, U. (2012): *Jugendgerichtsgesetz, Kommentar*. 15. Auflage. München, Beck. (in Druck).
- Fischer, T. (2011). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*. 58. Auflage. München, Beck.
- Hagemann, O. (2009): *Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn – The first German Family Group Conferencing Project in Criminal Matters*. In: Hagemann, O.; Schäfer, P.; Schmidt, S. (Hrsg.): *Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice*. Mönchengladbach und Kiel. S. 233 – 243.
- Hartmann, A. (2010): *Legal Provisions on Restorative Justice in Germany*. In: Ministry of Justice and Law Enforcement. Republic of Hungary (Hrsg.): *European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure* (S. 125 – 129). Budapest.
- Hartmann, A.; Steengrafe, F. (2012): *Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich*. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.): *TOA-Infodienst. Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich*, Nr. 43, S. 27 – 31.
- Hartmann, A.; Haas, M.; Steengrafe, F.; Geyer, J.; Steudel, T.; Kurucay, P. (2012): *Prison mediation in Germany*. In: Barabás, T.; Fellegi, B.; Windt, Sz. (Hrsg.) (2012): *Responsibility-taking, Relationship-Building and Restoration in Prison*. Final Publication of the MEREPS (Mediation and Restorative Justice in Prison Settings) project. Budapest, AduPrint. S. 205 – 260.
- Kaiser, G.; Schöch, H. (2003): *Strafvollzug*. 5. Auflage. Heidelberg.
- Kamann, U. (2008): *Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug*. 2. Auflage. Köln, Heymanns.
- Kerner, H.J.; Eikens, A.; Hartmann, A. (2011): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Bericht für das Bundesministerium der Justiz*. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Reihe recht*. Mönchengladbach, Forum Verlag.
- Laubenthal, K. (2008): *Strafvollzug*. 5. Auflage. Berlin.
- Meyer-Goßner, L. (2011). *Strafprozessordnung. Kommentar*. 54. Auflage. München, Beck.
- Miers, D.; Aertsen, I. (Hrsg.) (2012): *Regulating Restorative Justice. A comparative Analysis of Legislative Provisions in European Countries*. Verlag für Polizeiwissenschaft. Frankfurt.
- Pfordte, T. (2011): *Gesamtes Strafrecht - StGB, StPO und Nebengesetze, Kommentar*. In: Dölling, D.; Duttge, G.; Rössner, D. (Hrsg.). 2. Auflage. Baden-Baden, Nomos.
- Ostendorf, H. (2009): *Jugendgerichtsgesetz*. 8. Auflage. Baden-Baden, Nomos.
- Rössner, D.; Krämpfer (2011): *Gesamtes Strafrecht - StGB, StPO und Nebengesetze, Kommentar*. In: Dölling, D.; Duttge, G.; Rössner, D. (Hrsg.). 2. Auflage. Baden-Baden, Nomos.
- Shapland, J.; Atkinson, A.; Atkinson H.; Dignan, J.; Edwards, L.; Hibbert, J.; Howes, M.; Johnstone, J.; Robinson, G.; Sorsby, A. (2008): *Does Restorative Justice Affect Reconviction. The Forth Report from the Evaluation of Three Schemes*. Ministry of Justice Research Series 10/08, London. http://www.justice.gov.uk/docs/restorative-justice-report_06-08.pdf.
- Shapland, J. (2008b): *Restorative Justice and Prisons*. Presentation retrieved from http://www.howardleague.org/fileadmin/howard_league/user/pdf/Commission/Paper_by_Joanna_Shapland.pdf.
- Sherman, L.; Gottfredson, D.; MacKenzie, D.; Eck, J.; Reuter P.; Bushway, S. (1997): *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*. US Department of Justice. Washington, DC.
- Schindler, C. (2012): *"In der Strafanstalt Saxerriet hat Wiedergutmachung eine lange Tradition"*. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.): *TOA-Infodienst. Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich*, Nr. 43, S. 14 – 17.
- Van Ness, D. (2006): *Prisons and Restorative Justice*. In: Johnstone, G.; Van Ness, D. (Hrsg.): *Handbook of Restorative Justice*. Cullompton, Portland, Willan Publishing. S. 312 - 324.
- Willemsens, J. (2008). *Restorative Justice: An Agenda for Europe. The Role of the European Union in the further Development of Restorative Justice*. Final report of AGIS Project JLS/2006/AGIS/147. Leuven, European Forum for Restorative Justice.
- Zehr, H.; Mika, H. (1998): *Fundamental principles of restorative justice*. *Contemporary Justice Review*, 1. S. 47 – 55.

Neue Struktur der Ausbildung zum Mediator/ zur Mediatorin in Strafsachen

Die 22. Ausbildung beginnt im Herbst 2012

Im Dezember letzten Jahres fand ein Arbeitstreffen statt, um die Struktur der Ausbildung zum Mediator in Strafsachen zu überarbeiten. Die Mitarbeiter des TOA-Servicebüros, Jan Haschl, als erfahrener Teamer und Ricarda Lummer, als Absolventin der Ausbildung haben gemeinsam ein neues Konzept erarbeitet. Dabei waren folgende Leitfragen wichtig: Muss die bestehende Ausbildung inhaltlich optimiert werden? Und wie können wir die Struktur den neuen Bedürfnissen der Teilnehmer anpassen?

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass die bisherigen Ausbildungsinhalte eine solide Basis bilden, um Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Durch praktische Übungen und Rollenspiele ist ein hoher praxisorientierter Anteil gewährleistet. Gleichzeitig wird der fachlich-theoretische Unterbau professionell abgedeckt. Doch Anfragen an das Servicebüro haben gezeigt, dass eine flexiblere Durchführung gefragt ist: Die Nachfrage nach einer modulbasierten Ausbildung steigt.

Diesem Bedarf wurde Rechnung getragen. Durch die neue Struktur der Ausbildung können die Reihenfolge der nebenstehend beschriebenen Module und der Zeitraum, in dem die Ausbildung beendet wird, frei gewählt werden. Außerdem kann jedes Modul separat gebucht werden. Das bedeutet, man kann es auch dann belegen, wenn man ansonsten nicht an der Ausbildung teilnimmt. Die Module eignen sich daher auch zur punktuellen bzw. thematischen Weiterbildung. Als zusätzliches Angebot können die einzelnen Module in Abhängigkeit von der Nachfrage mehrmals jährlich und auch regional vor Ort durchgeführt werden.

Die Ausbildung und ihre Module richten sich an sozialpädagogische Fachkräfte oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation, die Mediation in Strafsachen bereits praktizieren oder praktizieren möchten. Ferner richten sie sich an Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und/oder Lebenssituation im Umgang mit Menschen erfahren sind

und sich für den Täter-Opfer-Ausgleich interessieren oder ihn durchführen möchten.

Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst ein viertägiges Modul, das Grundlagenwissen vermittelt und vier dreitägige themenspezifische Module. In jedem Modul werden neben praxisorientierten Methoden, wie z.B. Wahrnehmungsübungen (Einzel-, Paar- und Kleingruppenübungen), Interaktionsspielen, Fallstudien und Rollenspielen, themenorientierte Referate gehalten. Die Referenten sind jeweils in ihren Gebieten anerkannte Fachleute und ausgewiesene Kenner der Materie.

Die Module beinhalten folgende Themen:

Modul 1 – Basisseminar

- Einführung
- Restorative Justice
- TOA-Standards
- Konflikte regeln und verhandeln
- Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Modul 2 – Opferperspektive und Zivilrecht

- Opferperspektive und Bedürfnisse
- zivilrechtliche Fragestellungen
- Vertragsgestaltung

Modul 3 – rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

- Gesetze und Paragraphen
- Kooperation und Vernetzung

Modul 4 – Methoden

- TOA-Techniken (z.B. gemischtes Doppel)
- Restorative-Justice-Verfahrensweisen (z.B. Conferencing)

Modul 5 – Abschlusskolloquium

(Modul 5 kann nur gebucht werden, wenn alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.)

- Referate der Teilnehmer
- Kolloquium/Besprechung der Abschlussarbeit

Die vollständige Ausschreibung für die Ausbildung finden Sie unter:

www.toa-servicebuero.de.

TOA nach Raubüberfall – Eine Betroffene berichtet

Der folgende Bericht wurde von der Betroffenen Frau B. mit meiner¹ Unterstützung verfasst. Er ist entstanden aus einem schriftlich beantworteten Fragenkatalog und dem regen Emailverkehr, den ich mit Frau B. über längere Zeit hinweg hatte. Dabei habe ich Wert darauf gelegt, die Formulierungen von Frau B. möglichst wörtlich zu übernehmen, um die Authentizität des Textes zu wahren. Die Endkorrektur wurde von Frau B. vorgenommen. Sie ist mit der Veröffentlichung des Textes einverstanden. Für die Mühe, die sich Frau B. gegeben hat und für das Vertrauen, das sie unserer Vermittlungsstelle und mir persönlich entgegengebracht hat, möchte ich mich an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

Ich bin 35 Jahre alt und arbeite als Sekretärin in Teilzeit. Da das Geld für mich und meine Tochter (ich bin alleinerziehend) nicht reicht, arbeite ich in meinem Nebenjob in einem Supermarkt an der Kasse. Dort wurde ich auch Opfer eines Überfalls.

Es war kurz vor 22 Uhr – Ladenschluss. Wie immer rief ich zwei Minuten vorher die letzten Kunden zu mir an die Kasse. Sogleich kamen ein junger Mann und eine deutlich ältere Frau zu mir. Die beiden waren mir zuvor schon aufgefallen, weil sie viel zwischen den Regalen hin und her gelaufen waren und der junge Mann die Kapuze seines Pullovers bis tief ins Gesicht gezogen hatte. Sie reichten mir gleich Zigaretten zum Einscannen hin. Ich nahm diese entgegen und richtete meinen Blick auf den Scanner. Plötzlich schrie mich der junge Mann völlig unerwartet an. Ich habe erst gar nicht verstanden, was los ist, glaubte sogar einen Augenblick lang an einen Scherz. Als ich jedoch aufblickte, starrte ich in den Lauf einer Pistole.

Sofort war mir klar, dass er es ernst meinte. Ich begann zu zittern und konnte deshalb auch die Kasse nicht gleich öffnen. Der junge Mann schrie immer lauter und drückte

mir die Pistole an den Kopf. Nach einigen Versuchen ist es mir schließlich gelungen, die Kasse zu öffnen. Der junge Mann warf mir eine Einkaufstüte hin und schrie mich weiter an. Während ich das Geld aus der Kasse in die Tüte packte, glaubte ich schon, dass ich das nicht überleben würde. Ich dachte an meine Tochter, und dass sie nun als Waise aufwachsen müsste. Zu keinem Zeitpunkt in meinem Leben habe ich eine derart abgrundtiefe Angst empfunden. Kaum hatte ich das Geld in die Einkaufstüte gepackt rannten der junge Mann und die Frau, die die ganze Zeit dabei gestanden hatte, davon.

Kurz danach musste ich weinen. Als die Polizei eintraf, versuchte ich, meine Ruhe wiederzufinden, um eine möglichst gute Aussage machen zu können. Während der Vernehmung hatte ich sogar so etwas wie Galgenhumor. Kurze Zeit wirkte offenbar die Erleichterung, den Raubüberfall körperlich unbeschadet überlebt zu haben und nun in Sicherheit zu sein. Nach meiner Aussage bei der Polizei musste ich zum Glück nicht im Dunkeln alleine nach Hause gehen, sondern wurde von einer Kollegin aus dem Supermarkt und deren Mann begleitet.

Zuhause ging ich gleich in die Wohnung und habe mich gewundert, dass um diese Zeit noch Licht im Zimmer meiner Tochter brannte. Sie rief nach mir. Ich ging in ihr Zimmer. Meine Tochter weinte fürchterlich, weil kurz zuvor die Tochter einer anderen Kollegin angerufen hatte, um Näheres über den Überfall zu erfahren. Meine Tochter war jedoch noch völlig ahnungslos. Deshalb reagierte sie geschockt und verängstigt. Wir konnten beide die ganze Nacht nicht schlafen und ich musste viel Kraft aufbringen, meine Tochter zu beruhigen.

"Meine Tochter weinte fürchterlich, weil kurz zuvor die Tochter einer anderen Kollegin angerufen hatte, um Näheres über den Überfall zu erfahren. Meine Tochter war jedoch noch völlig ahnungslos."

¹ Verfasser dem TOA-Servicebüro bekannt. Zum Schutz der Personen werden keine Namen und Orte genannt.

In den Monaten danach bin ich nur noch ausgegangen, solange es hell war oder ich eine Begleitung hatte. Ich hatte jede Minute Angst, dass irgendetwas passieren könnte. Meine Tochter konnte immer erst einschlafen, wenn ich von der Spätschicht nach Hause gekommen war. Schon eine Verspätung um ein paar Minuten löste starke Ängste in ihr aus.

Weil mich das alles stark belastete, habe ich mich an den Weißen Ring gewandt. Ein netter verständnisvoller Mann vom Weißen Ring besuchte mich und erklärte mir die verschiedenen Möglichkeiten der Vorgehens-



Foto: Uschi Dreilucker, pixelio.de

weise in diesem Fall. Er empfahl mir auch eine Rechtsanwältin, die sich auf Opferrechte spezialisiert hat. Ich fühlte mich von ihr von Anfang an ernst genommen und gut beraten.

In mehreren Gesprächen hat sie mir dann die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleiches vorgestellt und mir Zeit gelassen, eine Entscheidung zu treffen. Ich habe mich dafür entschieden, weil ich wissen wollte, warum gerade mein Supermarkt für den Überfall ausgewählt wurde. Und ich wollte wissen, was die Hintergründe für die Tat bei einem so jungen Menschen waren. Auch wollte ich ihm mitteilen, wie unser Leben wegen der Tat aus den Fugen geraten ist. Später wurde mir klar, dass ich den Täter auch dadurch auf meine Seite ziehen und besänftigen wollte, damit ich keine Angst mehr vor ihm haben muss, z.B. wenn er aus der Haft entlassen wird. Über meine Anwältin habe ich die TOA-Einrichtung kennengelernt. Auch dort fühlte ich mich sehr gut aufgehoben und konnte der Vermittlerin Vertrauen entgegenbringen.

Mit der Vermittlerin hatte ich zwei ausführli-

che Vorgespräche. Sie wollte vor allem meine Motivation klären, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen. Außerdem wollte sie sicherstellen, dass ich von dem Gespräch auch profitieren könne.

Das Gespräch zwischen mir und dem noch jugendlichen Täter fand schließlich in der JVA statt. Den Besuch dort habe ich als sehr beklemmend empfunden. Selbst ich als Opfer musste zuvor meine Tasche durchsehen lassen und mein Handy abgeben. Ein Gefühl, als ob ich selbst etwas falsch gemacht hätte. Das Eingesperrtsein und die kahlen Räume waren befremdlich. Neben meiner Anwältin und der Vermittlerin war beim Gespräch auch der Verteidiger des Täters anwesend.

Den Täter wieder zu sehen, löste anfangs in mir starke Ängste aus. Ich musste mit den Tränen ringen, wollte aber, dass das Gespräch stattfindet. Der junge Mann erzählte dann die Tat und berichtete von seinen Lebensumständen. Ich hatte den Eindruck, dass ihm die Tat sehr leid tat und er durch seine Drogensucht und den fehlenden Halt in der Familie vielleicht sogar froh war, dass es mit der bevorstehenden Inhaftierung einen neuen Anfang geben konnte.

Da saß kein starker junger Mann vor mir, sondern ein Verlierer. Seine Mutter hatte sich nie um ihn gekümmert, kaum Schulbesuch, schließlich kam er in einer Art Pflegefamilie unter. Auch dort kümmerte sich niemand um ihn. Er hatte keinen Plan für sein Leben und nahm seit seinem 11. Lebensjahr Drogen. Seine Freundin, die ihn dazu überredet hatte, sich der Polizei zu stellen, hatte sich von ihm getrennt. Als ich ihm erzählte, dass ich während der Tat dachte, meine Tochter müsse nun als Waise aufwachsen, rang auch er mit den Tränen.

Durch das Gespräch habe ich ein gewisses Verständnis für den Täter bekommen. Ich habe die Umstände kennengelernt, die zu seiner Tat geführt haben. Dabei habe ich festgestellt, dass die Tat nicht persönlich gegen mich oder meine Tochter gerichtet war. Ich habe verstanden, dass ich nicht selbst an der Tat schuld war. Und ich hatte die Hoffnung, dass er so etwas nie wieder tun würde. Allerdings habe ich auch gespürt, dass der junge Mann sich kaum ein ordentliches Leben zutraute. Wir verabredeten,

dass er mir aus der Haft schreiben könne. Schließlich wollte ich wissen, wie sich der junge Mann weiter entwickeln würde.

Für mich war es entlastend, die weitere juristische Aufarbeitung ganz in die Hände meiner Anwältin legen zu können. Sie informierte mich ständig und ich habe sie als sehr kompetent empfunden. Im Strafprozess vor dem Landgericht begleiteten mich meine Rechtsanwältin, der Mann vom Weissen Ring und die Vermittlerin, so dass ich mich dort auch gut betreut und unterstützt gefühlt habe. Allerdings war ich sehr nervös und die Täterin löste in mir ein sehr beängstigendes Gefühl aus. Sie nahm eine sehr bedrohliche Körperhaltung ein und ihr Blick machte mir Angst. Zum Glück war alles innerhalb von wenigen Minuten vorbei. Ich verließ gleich nach meiner Zeugenaussage die Verhandlung und habe das Urteil am Nachmittag von meiner Anwältin erfahren (3 Jahre Haft für den jungen Mann und Anordnung der Unterbringung in einer Suchtklinik, 3 Jahre 6 Monate für die Frau).

Der junge Mann hat mir anfangs noch aus seiner Haft berichtet. Ich schickte ihm sogar ein Päckchen zu Weihnachten, habe aber selbst dann nichts mehr von ihm gehört, als ich ihm ein paar Wochen später geschrieben habe. Ich habe dann erfahren, dass er in eine andere Haftanstalt verlegt wurde. Von meiner Anwältin wollte ich die neue Adresse erfahren, diese meinte jedoch, dass sie mir die Adresse nicht besorgen werde, weil sie befürchte, dass ich unbewusst immer noch damit beschäftigt sei, den Täter zu besänftigen. Es läge an ihm, den Kontakt zu halten.

Unabhängig davon fiel mir auf, dass ich nach meinen Spätschichten im Supermarkt innerlich nicht zur Ruhe kommen konnte. Ich konnte einfach nicht richtig einschlafen. Deshalb habe ich mit meiner Therapeutin (zu ihr hatte ich wegen ganz anderer Schwierigkeiten schon vor der Tat Kontakt aufgenommen) darüber gesprochen. Wir haben dann festgestellt, dass die Schlafstörungen zu dem Zeitpunkt begannen, als der Kontakt mit dem Täter endete. Offenbar war der Hinweis meiner Rechtsanwältin doch richtig. In den Gesprächen konnten wir dann den Überfall weiter bearbeiten. Parallel dazu wechselte die Leitung im Supermarkt und das Klima am Arbeitsplatz wurde immer schlechter. Ich habe dann dort gekündigt und mir

eine andere Nebenbeschäftigung gesucht. Jetzt – nach fast drei Jahren – kann ich sagen, dass ich einen Täter-Opfer-Ausgleich immer wieder machen würde. Es hat mir zumindest gebracht, dass ich dem Täter verzeihen konnte und ich auch mit meinem Leben zufriedener bin, weil andere Probleme dadurch relativiert wurden. Der Täter ist für mich zum Menschen geworden und nicht mehr das „Monster“, als das er mir zur Tatzeit vorkam.

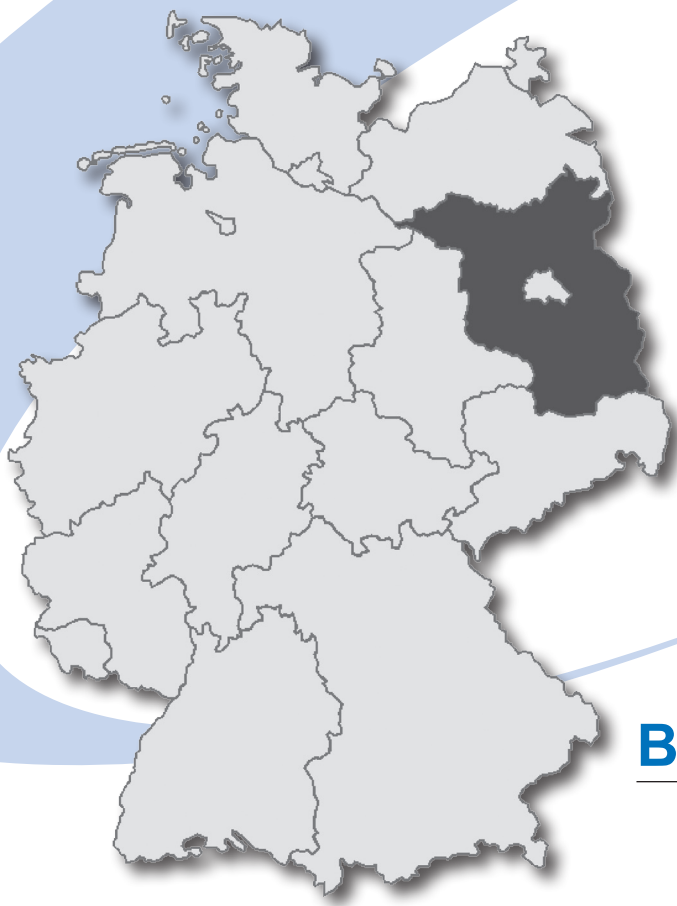
Von der Landesstiftung Opferschutz habe ich eine Abschlagszahlung auf das Schmerzensgeld bekommen und für einen schönen Urlaub zusammen mit meiner Tochter genutzt. Der Täter-Opfer-Ausgleich war für mich eine Mischung zwischen rationaler und emotionaler Aufarbeitung. Der Beistand von Rechtsanwältin, Weißem Ring und Vermittlungsstelle haben mir ein Stück Sicherheit zurückgegeben.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat mir den rationalen Blick für den Täter und den Tat Hintergrund gegeben, so dass ich emotional keine Schuldgefühle mehr und heute auch keine Angst mehr vor dem Täter habe (Rache, Wiederholungstaten). Ohne den Täter-Opfer-Ausgleich hätte ich mir in meiner Fantasie alle möglichen Horrorszenarien für meine Zukunft ausgemalt. Die Tat war eine schlimme Erfahrung, aber dadurch habe ich Menschen kennengelernt, die ich sonst nie kennengelernt hätte. Auch habe ich für mich eine positivere Lebenseinstellung bekommen, weil ich gelernt habe, dass so etwas oder ähnliches passieren kann, ich aber weiß, dass ich nicht alleine wäre, würde mir wieder etwas zustoßen.

Geblichen ist, dass ich und meine Tochter noch zuverlässiger miteinander umgehen, was vereinbarte Uhrzeiten oder Orte angeht. Wir sind achtsamer und vorsichtiger geworden. Wir achten darauf, dass wir die Haustür richtig abschließen, und wir gehen nicht später als 30 Minuten vor Ladenschluss einkaufen. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind geblieben, aber ansonsten sind wir nicht mehr von Angst geplagt oder schränken uns in unserem Leben ein, nur um auf der sicheren Seite zu sein.

"Der Täter-Opfer-Ausgleich hat mir den rationalen Blick für den Täter und den Tat Hintergrund gegeben, so dass ich emotional keine Schuldgefühle mehr und heute auch keine Angst mehr vor dem Täter habe."

Berichte aus den Bundesländern



Brandenburg

Die Hoffnung stirbt zuletzt

Der Artikel „Die Schere im Kopf“¹ von Oliver Jacob analysiert sehr gut die Situation, in der sich der TOA im Moment befindet. In Brandenburg zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung bei den Fallzugängen ab.

In den Jahren 1999-2004 hatte der TOA in Brandenburg einen regelrechten Boom. Es wurden jedes Jahr zwischen 3192 und 3561 Fällen zugewiesen. Die Vermittler wurden von der Fallflut fast erdrückt. Wir trauten uns schon gar nicht mehr, öffentlich über den Täter-Opfer-Ausgleich zu reden, da dies ja noch mehr Fälle bedeutet hätte, wo wir doch schon an unserer Bearbeitungsgrenze angekommen waren. Zwischen 2005 und 2008 pegelten sich die Fallzuweisungen auf knapp unter 3000 Fällen ein. Seit 2009

haben wir einen Abwärtstrend zu verzeichnen. 2011 sind wir mit 1982 Fallzuweisungen am Tiefpunkt angekommen. Damit hatten wir in den letzten drei Jahren 30 % weniger Fallzuweisungen.

Ein Grund für diesen extremen Rückgang könnte die Polizeireform in Brandenburg sein. Da alle Beamten einmal „Bäumchen wechsele dich“ spielten, sprich sich neu bewerben mussten und zum Teil auf neue Stellen gesetzt wurden, konnten sie nicht in gewohnter Weise ermitteln. Die Staatsanwaltschaft musste viele Fälle wegen fehlender Beweise einstellen. Nun ist die Polizei umstrukturiert und jeder Beamte weiß, wo sich sein Arbeitsplatz befindet. Trotzdem stiegen die Fallzahlen nicht sprunghaft wieder an. Was tun wir nun in Brandenburg?

Wir sehen die Polizei als den wichtigsten Verbündeten im TOA an. Sie ist am dichtesten an den Beteiligten dran und kann einschätzen, ob sich ein Fall für einen TOA eignet. Da der neue Polizeipräsident Herr Feuring dem TOA Türen öffnen will, wollen wir

¹ TOA-Infodienst Nr. 42, Dezember 2012.

diese Chance nutzen. Das Land Brandenburg ist in 4 Direktionen eingeteilt. Mit Vertretern der Direktionen kamen wir zusammen und überlegten gemeinsam, wie der TOA bei den entsprechenden Beamten bekannt gemacht werden kann. Wie könnte eine Information bei einer Empfehlung durch die Polizei zu uns gelangen? Wie könnte eine Rückmeldung zu einem abgeschlossenen Fall von uns aussehen? In diesen Prozess ist die Generalstaatsanwaltschaft eng mit eingebunden, so dass bei Vorempfehlungen durch die Polizei die Staatsanwaltschaft davon ausgehen kann, dass die Empfehlung zum TOA fundiert ist.

Nachdem in den Direktionen der Schulungsbedarf ermittelt wurde, sind die Vermittler nun dabei ein Schulungsprogramm zu entwickeln, mit dem die Beamten für den TOA sensibilisiert werden sollen. Denn es wird zukünftig bei einem Abschlussbericht immer die Frage zu beantworten sein, ob der Fall für einen TOA geeignet ist. Mit diesen

Schulungen entsteht eine neue Qualität in der Zusammenarbeit mit der Polizei. Bisher war es so, dass immer mal wieder ein Vermittler in eine Polizeiwache ging und über den TOA berichtete oder wir Einzelne interessierte Beamte in der Fachhochschule der Polizei schulten. Nun wird mit einheitlichem Schulungsmaterial jeder Beamte geschult, der in Strafverfahren einen Abschlussbericht zu schreiben hat und darüber entscheiden muss, ob ein Fall für den TOA geeignet ist.

Wenn wir davon ausgehen, dass zwar der Geburtenrückgang dazu beiträgt, dass nicht mehr so viele Straftaten geschehen und damit auch ein Fallrückgang beim TOA zu verzeichnen ist, sollte die Zusammenarbeit mit der Polizei ermöglichen, dass das Potenzial an Fällen, die bis jetzt noch nicht bearbeitet wurden, angezapft wird. Damit sollten die Fallzahlen in Brandenburg wieder steigen.

Matthias Bentke

Sachsen

Methodenseminar in Chemnitz

Ausgleichsgespräche im Täter-Opfer-Ausgleich verlangen vom Vermittler/ Mediator, ein möglichst hohes Maß an Methodenvielfalt. Daher bietet die LAG-TOA Sachsen in Kooperation mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln am 13. und 14.09.2012 in Chemnitz/ Röhrsdorf ein Methodenseminar mit Jan Haschl von Komedi Reutlingen an.

Das Seminar vermittelt und vertieft folgende Methoden: das gemischte Doppel, das Tandem, das Staffelfrad und systemische/ zirkuläre Fragen. Die Abwechslung von theoretischer Wissensvermittlung, praktischer Übung in Rollenspielen in Verbindung mit Diskussion und Erfahrungsaustausch, soll lebendiges und nachhaltiges Lernen sichern.



Dieses Seminar ist für Mediatoren in Strafsachen / Praktiker im Täter-Opfer-Ausgleich konzipiert und kostet ca. 40 € (zuzüglich Übernachtung und Verpflegung).

Kontakt:

Schlichtungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich
Arbeiterwohlfahrt Chemnitz u.U. e.V.

09112 Chemnitz

Telefon: 0371/6742629 - Fax: 0371/6742625

toa@awo-chemnitz.de



Schleswig-Holstein

Aktueller Stand des EU-Projekts „Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice“:

Die dritte und letzte Projekt-Konferenz „Making Justice Systems more Restorative“ fand am 25./26. April 2012 in Oxford statt. Am ersten Konferenztag nahmen ca. 150 Fachleute teil. Unter Anderen referierte Prof. Joanna Shapland von der Universität Sheffield, wie sich durch verbesserte Zusammenarbeit vermehrt Restorative Justice anbieten lässt. In dem Vortrag stellte sie ihre Studie vor, in der sie drei Englische RJ-Pilotstudien (*Justice Research Consortium, CONNECT, REMEDI*) zwischen 2001 und 2004 ausgewertet hat. Anhand der Ergebnisse erläuterte sie für die Implementierung guter Programme notwendige Schlüsselfaktoren. Die Beiträge von Lawrence Kershen, dem Vorsitzenden des Restorative Justice Council (UK) und Baljit Ubhey, einer Staatsanwältin, gaben tiefe Einblicke in das englische Strafrechtssystem und den Umgang mit RJ.

Nach diesem eher theoretischen Morgen konnte ein sehr persönlicher und emotionaler Eindruck von Restorative-Justice-Konferenzen durch die



Erfahrungsberichte von drei direkt Beteiligten gewonnen werden. In einer moderierten Gesprächsrunde erzählten zwei Opfer und ein Täter, wie sie an einer Restorative-Justice-Konferenz teilgenommen

und wie sie diese erlebt haben. Am Nachmittag des ersten Konferenztages wurde der Fokus durch Präsentationen von Jo Tein (Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege) und Leo Tigges (CEP) internationaler und endete schließlich mit einer Podiumsdiskussion aller Referenten.

Der zweite Konferenztag war ausschließlich für Workshops vorgesehen, die sich unter anderem mit dem großen Thema der Bekanntmachung von RJ, also Öffentlichkeitsarbeit, dem Einbezug von Freiwilligen, eines Selbstmelder-Systems, sowie der vermehrten Nutzung von modernen Medien befassten. Ein abschließender Beitrag der russischen assoziierten Projektpartner zum Einfluss des EU-Projekts und die Entwicklungen in der Region Archangelsk zeigten, wie wertvoll die bisherige internationale Zusammenarbeit gewesen ist. So konnten seit der ersten Projekt-Konferenz in Kiel, im Februar 2011, besonders durch die dort gesammelten Erfahrungen, viele erfolgversprechende Bündnisse mit Entscheidungsträgern in der Region geschlossen und erste Mediationen durchgeführt werden. Neben dem vielseitigen Austausch während der Konferenz, wurden auch wieder Hospitationen durchgeführt. Ein besonders eindrückliches Gespräch wurde im Rahmen des Besuchs des Bullingdon-Gefängnisses mit einem Einbruchs-Opfer und Täter, sowie mehreren internationalen Praktikern geführt. Darüber hinaus gab es individuelle Teilnahmen an Vorgesprächen und einer RJ-Konferenz, durch welche viele Erkenntnisse über die Unterschiede der detaillierten Praxis in den Partnerländern gewonnen wurden.

Diese, sowie die gesamten Projektergebnisse, werden bis Ende September 2012 aufgearbeitet und in Form eines wissenschaftlichen Abschlussberichts und im zweiten Projektbuch veröffentlicht. Bereits jetzt können Sie die Präsentationen und Audio-Dateien der Konferenzen auf www.rjustice.eu herunterladen.

Ricarda Lummer

Fallbelastung pro Vermittler

Die BAG-TOA e.V. greift aktuelles Diskussionsthema auf

In der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 14.06.2012 findet sich folgende Schlagzeile: „Aktenchaos im Amtsgericht“. In dem sich anschließenden Artikel wird Andreas Kreutzer vom Richterbund Niedersachsen wie folgt zitiert: „Wir brauchen mehr Richter“ ... „in Niedersachsen gibt es einen Bedarf von 120 neuen Stellen“... „Der einzelne Richter steht vor der Frage, ob er die Fälle mit gebotener Gründlichkeit bearbeitet und als Folge andere Verfahren länger liegen bleiben. Oder ob er Entscheidungen mit kaum noch vertretbarem geringerem Aufwand herbeiführt. Dieser permanente Konflikt erhöht die Belastung.“

Eigentlich würde ich gerne sagen, dass die Richter doch einfach mehr Fälle an den TOA abgeben sollen. Dann wären sie nicht mehr so belastet. Aber wie geht es den Konfliktschlichtern im TOA? Dort werden ebenso dringend neue Stellen benötigt, um die vielen geeigneten Fälle aus den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu übernehmen. Davon spricht niemand. Einzelne TOA-Fachstellen stehen vor dem gleichen Problem wie die niedersächsischen Richter. Sie müssen viele Fälle abarbeiten, um die Finanzierung zu sichern. Das Problem mit der Finanzierung haben die Richter nicht. Sie sitzen auf festen Stellen und sind unabhängig in ihren Entscheidungen.

Die Konfliktschlichter der freien Träger müssen neben ihrer eigentlichen Fallarbeit mit einem großen Zeitaufwand Geld einwerben, um ihre Arbeitsstellen zu erhalten. Natürlich leidet dabei die Fallarbeit. Einige Fachstellen müssen sich inzwischen fragen, ob sie den TOA-Standards überhaupt noch gerecht werden können. So blüht zur Zeit wieder die Diskussion um die Frage der Fallbelastung auf.

„Wie viele TOA Fälle kann ein Vermittler leisten?“

Diese Frage wird der BAG-TOA e.V. häufig gestellt. Die Antwort gestaltet sich schwierig, da jede Fachstelle anders ausgestattet ist. Es hängt davon ab, ob eine Bürokratie die Anschreiben, das Anlegen von Akten und die Terminvereinbarung übernimmt oder ob das der Vermittler alleine machen muss. Es hängt auch von der Fallkonstellation ab. Kein Fall gleicht dem anderen. Alle sind verschieden.

Es gibt Unterschiede bei Jugendlichen und Erwachsenen. Es gibt Unterschiede bei Nachbarschaftskonflikten, den Fällen der häuslichen Gewalt und den Fällen der schweren Kriminalität. Was müssen die Vermittler noch neben ihrer eigentlichen Fallarbeit leisten? Werbung bei den Kooperationspartnern oder Betreuung von Ehrenamtlichen (in wenigen Projekten) benötigt einen erheblichen Zeitaufwand. Arbeiten sie in Co-Mediation oder nicht?

Immer mehr freie Träger suchen sich weitere Standbeine, um Gelder einzutreiben. Dabei verliert der Arbeitgeber sehr schnell den Überblick über die Fallbelastung und die Qualität der Bearbeitung der Fälle. Manche Arbeitgeber nehmen die Warnungen der Mitarbeiter nicht ernst, sondern rechnen mit einem Taschenrechner vor, dass der Vermittler eigentlich noch viel Freizeit neben der Fallarbeit haben müsse. Das sind dann jedoch Vorgesetzte die von der tatsächlichen Arbeit eines Vermittlers mit all seinen Nebenaufgaben wenig Einblick haben. Fortbildungen und Supervision bleiben dann als erstes auf der Strecke.

Es gibt Einrichtungen die sprechen von einer Fallbelastung von 120 Fällen, andere

Fachstellen bearbeiten 180 Fälle pro Jahr und Vollzeitstelle. Beide mögen recht haben, denn – wie gesagt – es hängt von vielen Faktoren ab, wie viele Fälle bewältigt werden können. Wir wollen es nicht zu einem Aktenchaos kommen lassen, wie es laut Zeitungsbericht in einem Amtsgericht in Niedersachsen der Fall ist.

Die BAG-TOA e.V. veranstaltet vom 09.-10.11.2012 zu diesem Thema eine Fachtagung in Baunatal bei Kassel. Hier sollen all die oben angesprochenen Aspekte aufgegriffen

und diskutiert werden. In diesem Rahmen findet auch die diesjährige Mitgliederversammlung statt (*s. Einladung auf der folgenden Seite*).

Wir setzen uns dafür ein, dass die Fachstellen die TOA-Standards einhalten und seriös die TOA-Fälle bearbeiten. Die Qualität darf nicht unter dem Finanzdruck der Geldgeber leiden!

Christian Richter, Vorsitzender BAG-TOA e.V.

Jahresbericht 2011

1. Die BAG-TOA e.V. hat am 29.09.2011 das 10-jährige Jubiläum im Rahmen eines Symposiums zum Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ in der Bremer Ländervertretung in Berlin, in Kooperation mit dem Senat für Justiz und Verwaltung Bremen gefeiert und durchgeführt. Die BAG wurde 2001 in Bremen Vegesack gegründet und feierte nun in der Landesvertretung Bremen das 10-jährige Jubiläum.
2. Es fand im Vorfeld des Symposiums eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen statt.

Der 1. Vorsitzende Christian Richter, Hannover, wurde wiedergewählt.
Die 2. Vorsitzende Astrid Achterberg musste ausscheiden. Für sie ist Sonja Schmidt, Saarlouis, gewählt worden.
Die Kassenführerin Ursula Scheel, Hannover, ist wiedergewählt worden.
Der Schriftführer Arend Hüncken ist ausgeschieden. Dafür wurde Magdalena Piel, Mainz, gewählt.
Die Beisitzerin Angela Erdt ist ausgeschieden. Für sie wurde Irmgard Gnielka, Berlin, gewählt.
3. Das Gütesiegel wurde an den Dialog Mainz vergeben. Die Verlängerungen erhielten im Jahr 2011 die Einrichtungen Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., Volkshochschule Emden e.V. und Brücke Siegen. Anträge stellten Koblenz und Reutlingen. Das Land RLP stellt 10.000,-€ für die Zertifizierungen zur Verfügung!
4. Im Frühjahr wurde ein Seminar zu dem Thema „Wie hat uns unsere Arbeit im TOA verändert oder geprägt“ in Bad Harzburg durchgeführt. Die 10 Teilnehmer waren begeistert und baten um Wiederholung. Dieses Angebot war für erfahrene Mediatoren im Strafrecht gedacht.
5. Die BAG beteiligte sich an dem Symposium „Restorative Justice“ in Kooperation mit Gefängnissozialorgern in Moringen im Mai 2011.
6. Die BAG war Ende Mai mit einem Stand auf dem Deutschen Präventionstag in Oldenburg vertreten.
7. Die BAG nahm Einfluss auf den Runden Tisch der Bundesregierung zu dem Thema „Sexueller Missbrauch in Institutionen“.

BAG-TOA e.V.



Es wurde erreicht, dass die Mediation in die Standards aufgenommen wurde. Ein erster Fall meldete sich in der BAG und bat 40 Jahre nach der Tat um Vermittlung. Die Vermittlung wurde von Praktikern der BAG durchgeführt.

8. Es fanden im Jahr 2011 insgesamt 2 Vorstandssitzungen in Hannover und 1 Vorstandssitzung in Berlin statt.

Hambühren, 06.06.2012

Christian Richter, Vorsitzender BAG-TOA e.V.

Fachtagung und Mitgliederversammlung der BAG-TOA e.V.

09.11.2012 - 10.11.2012

in Baunatal / Kassel

Liebe Mitglieder der BAG-TOA e.V., liebe Interessierte,

die diesjährige Mitgliederversammlung der BAG-TOA e.V. findet am 09.-10.11.2012 in Kopplung mit einer Fachtagung in Baunatal statt.

Beginn am Freitag, den 09.11.2012 um 17:00

Ende am Samstag, den 10.11.2012 um 15:00

Neben den Themen die auf den Mitgliederversammlungen anstehen, werden wir einen Referenten zu einem berufsspezifischen Thema einladen. Immer mehr Einrichtungen bekommen Schwierigkeiten mit der Einhaltung der TOA-Standards aus Kosten- und Zeitgründen. Es geht auch um das Berufsbild des Mediators im Strafrecht, welches wir nicht durch den Geldgeber bestimmen lassen dürfen. Vor allem geht es aber um die Aufrechterhaltung der Qualität in der TOA-Fallbearbeitung. Für diese Themen benötigen wir mehr Zeit, als auf einer herkömmlichen Mitgliederversammlung. Deswegen die Verbindung mit einer Fachtagung.

Tagungsort:

VR-Seminar Zentrum Baunatal
Schulze-Delitzsch-Straße 2
34225 Baunatal

Nähere Informationen folgen in der Einladung. (Stand 07.06.2012)

Fragen an: BAG-TOA e.V., Christian Richter, Oldauer Heuweg 13, 29313 Hambühren, Email: c.richter@bag-toa.de, Telefon: 0151/10965313

International Corner



Tatausgleich in Österreich, eine Antwort auf gesellschaftspolitische Anforderungen

Dr. Christoph Koss, Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Die Verankerung der Diversion im Jahr 2000 bedeutete für die Justiz in Österreich einen der größten Veränderungsschritte seit der Einführung des neuen österreichischen Strafgesetzbuches 1975. Mit der Einführung unterschiedlicher diversioneller Instrumente konnte für die Staatsanwaltschaften und Gerichte ein taugliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das in hohem Ausmaß Anwendung findet.

Will man die Entwicklung der Diversion in Österreich näher betrachten, so muss dafür die Gesamtkriminalität berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu oft an spektakulären Einzelfällen orientierter medialer Berichterstattung, die eine ständig wachsende Kriminalität suggeriert, stagniert die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen auf polizeilicher Ebene seit fünf Jahren mit leicht rückläufiger Tendenz. Die Beurteilung der Gerichte, ob es sich um ein kriminelles Verhalten handelt, das entweder eine diversionelle Reaktion oder eine Verurteilung erfordert, weist hingegen einen Rückgang „der Kriminalität“ im Zeitraum der letzten sechs Jahre von 103.424 im Jahr 2004 auf 79.460 im Jahr 2010 aus. Das ist ein Rückgang um beachtliche 23 %.

Nach den Verfahrenseinstellungen mit einem Gesamtanteil von 60,4 % ist die Diversion 2010 mit 19,1 % die häufigste Form der

Enderledigung durch Staatsanwaltschaften beziehungsweise Gerichte. Rechtskräftige Verurteilungen finden sich mit 15,6 % erst an dritter Stelle. Geldbußen und die Setzung einer Probezeit sind mit 68 % die am häufigsten angewandten Diversionsformen.

Tatausgleich, die sozial konstruktive Diversionsform

Der Tatausgleich ist neben den gemeinnützigen Leistungen und der Anordnung von Bewährungshilfe zahlenmäßig nach wie vor die häufigste intervenierende oder sozial konstruktive Diversionsform, die auch Opferinteressen berücksichtigt. Seit dem Jahr 2005 gibt es jedoch einen kontinuierlichen Rückgang bei den Zuweisungen um 17 % von 8.973 auf 7.467 im Jahr 2010.

Betrachtet man jedoch den Anteil des Tatausgleichs an der gesamten Diversion, dann ist das Ergebnis durchaus überraschend. Dieser liegt seit Einführung der Diversion mit nicht sehr großen Schwankungen bei 18 %. Der Rückgang der Fallzahlen betrifft daher nicht den Tatausgleich alleine sondern ist auf den Rückgang der gesamten Diversionsangebote zurückzuführen.

Auffällig ist, dass seit dem Jahr 2007 mehr Jugendliche zu gemeinnützigen Leistungen

Foto Weltkugel: Uta Herbert, Pixelio.de

als zum Tatausgleich zugewiesen werden. Hier ist unseres Erachtens ein weiterer Überprüfungs- und eventueller Handlungsbedarf gegeben (zum Beispiel Überprüfung der Deliktstruktur). Immerhin hat die Auseinandersetzung mit dem Opfer gerade bei Jugendlichen einen zusätzlichen positiven pädagogischen Effekt. Trotzdem ist es beim Tatausgleich im Gegensatz zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Jugendlichen nicht gelungen, den Anteil zu steigern.

Aus Sicht mancher Zuweiser hat der Tatausgleich zu wenig punitiven Charakter, bei dem nur Gespräche als eine konstruktive Konfrontation des Täters mit den Tatfolgen und der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung erfolgen. Gerade in der für den Beschuldigten sehr anspruchsvollen und fordernden Auseinandersetzung mit der Tat und den Folgen für das Opfer, verbunden mit Eigeninitiative, aktiv einen emotionalen Ausgleich zu leisten und finanziell den Schaden wiedergutzumachen, liegt aber der erste Schritt zur Rückfallprävention.

Neben der Bedeutung des Tatausgleichs bei Jugendlichen sind auch die deliktspezifischen Adaptionen der Methoden etwa für Fälle von Stalking und bei häuslicher Gewalt den Zuweisern künftig besser darzustellen. Gleiches gilt für die von den Tätern geleisteten Schadenersatzsummen. Eine derzeit gesetzlich noch nicht mögliche Verbindung von Tatausgleich und der Anordnung von Maßnahmen wie zum Beispiel des Anti-Gewalt-Trainings für Täter könnte sich ebenfalls positiv auf die Zuweisungspraxis auswirken. Ein Anordnungshemmnis bei den Staatsanwälten liegt wohl auch in der Beurteilung ihrer Tätigkeit durch die Zählung offener Verfahren. Der Tatausgleich gilt als offenes Verfahren, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen jedoch nicht.

Insgesamt ist es NEUSTART ein großes Anliegen, dass der Tatausgleich fachlich mit höchster Professionalität überall dort zum Einsatz kommt, wo dies rechtlich möglich ist und wo es einen Konfliktregelungsbedarf zwischen Beschuldigtem und Opfer gibt, der mit den Methoden des Tatausgleichs geklärt werden kann. Die zahlreichen Delegationen aus anderen Ländern, die sich das österreichische Modell jedes Jahr anschauen, bestätigen uns, dass wir im internationalen Vergleich gut liegen.

Nachhaltige Erfolge

Nach wie vor ist die Erfolgsquote hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens hoch: Die zwischen Tätern und Opfern getroffene Vereinbarung führt bei 83 % der Jugendlichen, bei 77,8 % der jungen Erwachsenen und bei 67,7 % der Erwachsenen zu einer Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht.

Eine vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführte Legalbewährungsstudie kommt zum Ergebnis, dass eine große Mehrheit der Klienten des Tatausgleichs, nämlich 84 %, in einem Beobachtungszeitraum von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren nicht erneut straffällig und verurteilt wird. Die „Rückfallraten“ nach einem Tatausgleich sind bei Erwachsenen, Frauen und besser Gebildeten besonders niedrig und liegen bei 10 %. Bei Gewalt in Partnerschaften – mit über 20 % die zweithäufigste Konstellation beim Tatausgleich – ist die Legalbewährung mit 89 % ebenfalls überdurchschnittlich gut, was der Kritik an der Anwendung des Tatausgleichs bei dieser Art von Konflikten zumindest aus sozialpräventiver Sicht entgegensteht.

Die hohe Erfolgsquote in der Legalbewährung nach einem Tatausgleich beruht einerseits auf der guten Fallauswahl der Staatsanwälte und Richter, die Fälle mit einer tendenziell positiven Prognose zuweisen. Zum anderen ist die gute Legalbewährung nach einem Tatausgleich auch ein Verdienst der Konfliktregler, die offenbar die überwiegende Mehrheit der Ausgleichsgespräche zu einem positiven Abschluss bringen und weitere Konfliktfälle durch Konfliktlösung verhindern.

Gesellschaftliches Umfeld im Wandel erfordert Dienstleistungsanpassung

Der Verein NEUSTART ist seit Jahrzehnten in Österreich mit der Durchführung der intervenierenden Diversionsformen betraut. Stagnierende bis sinkende Erlöse seitens der Auftraggeber erforderten in den letzten Jahren organisatorische Maßnahmen bei NEUSTART. Eine Reorganisation hatte deshalb das Ziel, Synergien im gesamten Unternehmen zu identifizieren und auszuschöpfen.

Ziel war es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestmögliche Dienstleistungen zu erbringen. Neben der Kostensenkung wurde eine größere Flexibilität im Personaleinsatz erreicht.

NEUSTART ist aufgrund des Vertrags mit dem Bundesministerium für Justiz verpflichtet, in ganz Österreich die gleiche Qualität in den Dienstleistungen anzubieten. Dazu muss die Unterschiedlichkeit des Methodenwissens der Mitarbeiter in den Einrichtungen genutzt werden. Erworbenes Spezialwissen muss integriert und allen zur Verfügung gestellt werden. Das führt in Summe zur Weiterentwicklung aller. Weiter muss auch unterschiedlichen regionalen Anforderungen und Auslastungen Rechnung getragen werden.

Seit langem ist es deshalb positiv gelebte Praxis, Mitarbeiter mit der Umsetzung unterschiedlicher Dienstleistungen zu betrauen. Diese Allrounder stellen heute nicht nur die regionale Bearbeitung aufgrund der Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sicher, sondern bringen ihr Know-how in einzelfallübergreifende Teamsitzungen ein. So profitieren Mitarbeiter aus dem Tatausgleich vom Wissen der Bewährungshilfe über die Arbeit mit Klienten aus Familien mit Migrationshintergrund oder vom Wissen aus der Arbeit mit Gewalttätern, insbesondere bei häuslicher Gewalt.

Positive Beispiele gibt es auch bei Mitarbeitern im Tatausgleich, die in der Bewährungshilfe in der Gruppenarbeit eingesetzt sind und da auch schon einiges zurück an den Tatausgleich übertragen konnten. Umgekehrt gibt es Vorteile in der Bewährungshilfe durch die verstärkte Opferorientierung – ein Nutzen für alle in unterschiedlichen Dienstleistungen aktiven Mitarbeiter.

Diese durchaus als Bereicherung wahrgenommene Verbreitung des Methodenspektrums stellt sich bei einzelnen Mitarbeitern im Tatausgleich vor allem in der zusätzlichen Tätigkeit in der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Bewährungshilfe dar. So sind derzeit von 73 im Tatausgleich beschäftigten Mitarbeitern nur mehr sieben ausschließlich in der Konfliktregelung eingesetzt, 2009 waren es noch 23. Diese organisatorische Veränderung hatte keine negative Auswirkung auf die oben beschriebenen Erfolgsquoten.

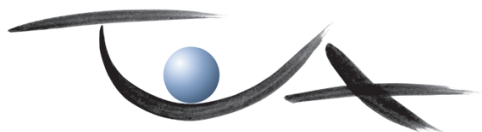
Die elaborierte Methodik des Tatausgleichs verhindert eine von manchen befürchtete methodische Verflachung durch die Anwendung von Allroundern. Die auf eine Kurzintervention abzielende Allparteilichkeit im Tatausgleich kollidiert erfahrungsgemäß nicht mit der langfristig angelegten reflektierten Parteilichkeit in der Bewährungshilfe. Die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen erfordert keine komplexe sozialarbeiterische Methodik. Zusätzlich können bei komplexen Einzelfällen auch ein Mal monatlich leistungsspezifische Teams abgehalten werden.

Neben der Umsetzung des europaweit relevanten Ansatzes von Restorative Justice wird in Zeiten der Budgetrestriktionen zukünftig mehr auf die Darstellung der durch die Dienstleistung erzielten Wirkung Bedacht genommen werden müssen. Die Nutzenstiftung durch Sozialarbeit für die Gesellschaft muss auch im justiznahen Bereich plausibel dargestellt werden. Für den Tatausgleich bedeutet dies die Präsentation der erzielten Opferzufriedenheit, die Wirkung in Form der Rückfallsprophylaxe und die Darstellung der eingesparten Justizmittel durch die Einstellung der Verfahren.

Innovative, sozial gerechte und integrative Lösungen für soziale Probleme sind auch gefragt. Die Prozessbegleitung für Opfer, aber auch die Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests sind dazu vom Verein NEUSTART angebotene Maßnahmen, die gut angenommen werden. Diese prompte und qualitätvolle Reaktion auf gesellschaftliche Anforderungen ist wohl nach wie vor eines der offensichtlich plausibelsten Argumente für eine private Durchführung der Sozialarbeit im Bereich der Strafjustiz.

*Dr. Christoph Koss und Mag. (FH) Wolfgang Hermann
(Geschäftsführung Österreich)*

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Redaktion

Gerd Delattre

Evi Fahl

Ilka Schiller

Bearbeitung und Druck

JVA Druck + Medien, Geldern

Auflage: 1300

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Aus Gründen der Sprachökonomie und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Variante einer angesprochenen Personengruppe zu nennen. Die Verwendung der männlichen Form schließt hier grundsätzlich auch die weibliche Form ein.

